



Trennung und Scheidung

Ein Leitfaden für Frauen und Männer

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn Sie diese Broschüre in der Hand halten, befinden Sie sich aller Wahrscheinlichkeit nach in einer Trennungssituation oder stehen kurz davor. Vielleicht stecken Sie auch mitten im Scheidungsprozess oder diskutieren nach erfolgter Scheidung mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin über das Sorgerecht oder materielle Regelungen.

Meistens kommt eine Trennung nicht aus heiterem Himmel, dennoch wird sie oft als plötzlicher Einschnitt empfunden, der sehr schmerzhaft und zutiefst verunsichernd ist. Es sind existenzielle Fragen zu klären und wichtige Entscheidungen zu treffen – und das in einer Situation, in der man sich am liebsten unter einer dicken Decke vergraben würde.

Egal, wer die Trennung angestoßen hat: Die darauf folgenden Fragestellungen sind immer sehr komplex. Sie brauchen Informationen über staatliche finanzielle Hilfen, ge-

setzliche Regelungen in der Trennungszeit, zum Scheidungsverfahren und eventuell auch über Möglichkeiten eines beruflichen Wiedereinstiegs.

Dieser Leitfaden soll Ihnen eine erste Orientierungshilfe bieten. Er dient der allgemeinen Information und benennt Anlaufstellen, die von Interesse sein können. Bei der Vielfalt der mit einer Trennung/Scheidung verbundenen Probleme ist es aber unmöglich, alle denkbaren Schwierigkeiten und Fragen, die sich im Einzelfall ergeben können, zu behandeln. Eine individuelle und umfassende Beratung und Betreuung durch Fachleute kann der Leitfaden daher nicht ersetzen.

Ihre Arbeitsgruppe SÜD
der Gleichstellungsstellen

arbeitsgruppe SÜD

- Verantwortlich:** Gleichstellungsstelle für Frau und Mann der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh
Gleichstellungsstelle Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl
- Redaktion:** Inge Trame, Mirjam Scheffler
- Juristische Beratung:** Rechtsanwältin Ilona Schmidt, Gütersloh
Mit freundlicher Unterstützung von Frauen helfen Frauen e. V.
Frauenberatungsstelle Gütersloh, Münsterstraße 17, 33330 Gütersloh
Stefanie Fortströer, Studierende der Frauenstudien, Praktikantin in der Gleichstellungsstelle Gütersloh
- Gestaltung:** Monique Volckmann, Mediengestaltung
- Auflage:** 2.500 Stück
- Stand:** März 2014, 3. Auflage, basierend auf der Broschüre „Trennung/Scheidung“ der Gleichstellungsstelle Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden.
- Haftungsausschluss:** Seit Erscheinen der Broschüre können sich gesetzliche Änderungen ergeben haben. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Information wird nicht übernommen. Dieser Leitfaden ersetzt in keinem Fall eine rechtsverbindliche Beratung durch eine Anwältin/einen Anwalt.

Inhaltsverzeichnis

I. Trennung	4
1. Überlegungen und Schritte vor der Trennung	4
1.1 Rechtliche Klärung mit einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt/für Familienrecht	4
1.2 Mediation	4
2. Trennungsphase	5
2.1 Trennung im rechtlichen Sinne	5
2.2 Trennungszeit	5
2.3 Trennungsunterhalt, Hausratverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntlebenden	6
2.4 Gewalt	8
2.5 Trennung bei nichtehelicher Gemeinschaft	9
2.6 Trennung bei binationalen und ausländischen Ehen	9
2.7 Zwangsheirat	10
2.8 Kostenplanung und Testamentsänderung	11
II. Scheidung	12
1. Scheidungsverfahren und Anwaltszwang	12
2. Rechtliche Situation zum Zeitpunkt der Scheidung	12
3. Scheidungskosten	13
4. Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe	13
5. Prozesskostenvorschuss	14
6. Ehevertrag prüfen	14
7. Nachehelicher Ehegattenunterhalt	14
8. Versorgungsausgleich	17
9. Zugewinnausgleich	17
10. Scheidung mit Auslandsbezug	18
11. Scheidung zurücknehmen	19
III. Kinder	19
1. Elterliche Sorge/Umgangsrecht	19
2. Beistandschaft	21
3. Kindesunterhalt	21
4. Düsseldorfer Tabelle	22
5. Unterhaltsvorschuss	22
6. Ausländische Väter	22
7. Kindergeld und Kinderzuschlag	24
8. Erbrecht	24
IV. Finanzielle Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Beruf	24
1. Ansprüche und Möglichkeiten	24
2. Finanzielle Unterstützung	27
V. Schuldnerberatung	30
VI. Wichtige Vorkehrungen	31
VII. Persönliche Checkliste für die Trennung	35

1. Überlegungen und Schritte vor der Trennung

Sich aus einer Partnerschaft zu lösen ist oft ein langer Weg. Ein stabiles soziales Netz – Freundinnen und Familienmitglieder, mit denen geredet werden kann – ist in dieser Zeit sehr hilfreich. Oft fehlt jedoch dieses soziale Netz und eine lange Suche nach verlässlichen Informationen über Trennungsfragen beginnt.

Beratungseinrichtungen, die Sie im Kreis Gütersloh vorfinden, können Ihnen professionelle Hilfe anbieten. Umfangreiche Literatur zum Thema Trennung und Scheidung ist in den Buchhandlungen erhältlich, aber oft fällt die Auswahl schwer. Denn welche Schritte für Sie sinnvoll sind, hängt sehr von Ihren persönlichen Lebensumständen ab.

Dieser Leitfaden möchte Ihnen helfen, den für Sie richtigen Weg in ein neues, selbstbestimmtes Leben zu finden.

1.1 Rechtliche Klärung mit einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht

Eine Trennungsabsicht liegt vor, wenn Sie oder Ihr Ehegatte die Absicht haben, die eheliche Lebensgemeinschaft aufzugeben. Getrennt leben Sie erst, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr mit Ihrem Ehegatten besteht und diese Gemeinschaft erkennbar nicht wiederhergestellt werden soll. Am deutlichsten wird dies in getrennten eigenen Wohnungen. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig und manchmal auch konkret nicht möglich, dass einer der Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. Wird in solch einem Fall in allen Lebensbereichen die Gemeinsamkeit aufgegeben, z.B. wird ein gemeinsames Schlafzimmer nicht mehr miteinander geteilt, sind getrennte Konten geschaffen worden, die Lebensführung getrennt, so ist die Trennung im Sinne des Gesetzes vollzogen. Besondere Sorgetätigkeiten, z.B. Beistand in der Not oder Krankheit, schaden dem Grundsatz der Trennung nicht.

In jedem Fall sollten Sie einen anwaltlichen Rat einholen, am besten bereits dann, wenn für Sie das Bevorstehen einer Trennung erkennbar wird. Dies gilt auch, wenn Sie zunächst die Beratungsstelle der Mediation (siehe unten) in Anspruch nehmen wollen.

Da auch die Durchführung eines Mediationsverfahrens voraussetzt, dass beide Ehegatten über ihre rechtlichen Möglichkeiten umfassend informiert sind, genügt zumindest ein Beratungsgespräch bei einer Anwältin/einem Anwalt nicht, wenn Sie zusammen mit Ihrem Ehegatten diesen Weg beschreiten wollen.

Spätestens beim Scheidungsverfahren müssen Sie sich ohnehin anwaltlich vertreten lassen.

Zuständig für Trennungs- und Scheidungsfragen sind besonders Fachanwältinnen und -anwälte für Familienrecht.

1.2 Mediation – neue Form der (vorgeordneten) Klärung von Trennungs- und Scheidungsfragen

Wenn nicht gleich eine Fachanwältin/ein Fachanwalt für Familienrecht aufgesucht werden soll, bietet sich zur Klärung der Trennungssituation auch die Beratungsmöglichkeit der Mediation an.

Mediation ist ein Verfahren der Konfliktlösung, das Ihnen hilft, eine möglichst einvernehmliche Trennung für beide Partner zu erreichen. Achtung: Eine rechtliche Beratung erfolgt in einem Mediationsverfahren nicht.

Innerhalb der Mediation werden Standpunkte und Konflikte beider Parteien zusammengetragen und schrittweise faire Lösungsmöglichkeiten für eine Trennung oder Scheidung gesucht. Beide Partner haben Gelegenheit, ihre Sichtweise sachlich und ungestört zu erläutern. Die Mediatorin oder der Mediator ist unabhängig und neutral und verpflichtet, die Inhalte der Gespräche vertraulich zu behandeln. Gemeinsam ausgehandelte Ergebnisse sollten schriftlich festgehalten, bestimmte Regelungen müssen notariell beglaubigt werden.

Der Grundgedanke dabei ist nicht: Was steht mir zu? – sondern: Was brauche ich wirklich?

Um allerdings zu einer gerechten und ausgewogenen Lösung gelangen zu können, sollte die Rechtslage in keinem Fall ganz außen vor bleiben! Letztlich bewegt man sich in dieser Situation keinesfalls im rechtsfreien Raum.

Die erreichten schriftlichen Vereinbarungen vermeiden ein gerichtliches Verfahren. Ein eventuell folgendes Scheidungsverfahren wird damit vereinfacht und hat für beide Partner den Vorteil, dass das Verfahren mit einer Fachanwältin/einem Fachanwalt durchgeführt werden kann. Die Durchführung der Mediation ist kostenpflichtig und wird auf der Basis von Stundenhonoraren abgerechnet. Die Kosten einer Mediation werden nicht durch die Staatskassen in Form eines Beratungshilfescheines oder von der Verfahrenskostenhilfe übernommen.

Hier ist anzumerken, dass auch anwaltschaftlich Beauftragte gerade und besonders in Familiensachen angehalten sind, eine einvernehmliche Regelung aller mit der Trennung/Scheidung einhergehenden Folgesachen mit den beteiligten Eheleuten zu erarbeiten. Das Aufsuchen einer Anwältin/eines Anwaltes hat somit nicht automatisch streitige Auseinandersetzungen zur Folge.

2. Die Trennungsphase

2.1 Trennung im rechtlichen Sinne

Die rechtliche Trennung ist vollzogen, wenn – die Ehepartnerin/der Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder – zwischen beiden innerhalb der Wohnung keinerlei sexuelle und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten mehr bestehen. Die Eheleute müssen „getrennt von Tisch und Bett“ leben. Sie können dem Ehepartner/der Ehepartnerin schriftlich oder unter Zeugen mitteilen, dass Sie ab sofort von ihm/ihr getrennt leben wollen. Ein gemeinsamer Haushalt darf dann unter keinem Aspekt mehr geführt werden.

Gerade bei der Trennung innerhalb einer gemeinsamen Wohnung kann es dazu kommen, dass im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens das konsequente Einhalten der Trennung für die Dauer des erforderlichen Trennungsjahres nicht bewiesen werden kann. In diesen Fällen ist es besonders notwendig, sich von einer Fachanwältin/einem Fachanwalt für Familienrecht beraten zu lassen.

2.2 Trennungszeit

Tragen Sie sich mit dem Gedanken, die Ehe zu beenden, sollten Sie sich über die wirtschaftliche Situation der Familie informieren und sämtliche persönlichen Unterlagen (auch die der Kinder) für sich sichern, eventuell kopieren und an einem Ort aufbewahren, der nur für Sie zugänglich ist.

Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass Sie Ihre wirtschaftliche Situation klären, bevor Sie Ihrem Ehepartner die Trennungsabsicht mitteilen. Sinnvoll kann es auch sein, die kopierten Unterlagen noch vor Offenlegung der Trennungsabsicht außerhalb des Hauses zu verwahren.

Ein Überblick über laufende Verträge und die damit verbundenen Belastungen ist sehr wichtig.

Hier eine Checkliste zur Orientierung:

- Eigene Gehaltsbescheinigungen und die des Ehegatten (inkl. Weihnachts-/Urlaubsgeld) der letzten 12 Monate sowie Nebeneinkünfte und Name/Anschrift des Arbeitgebers
- bei Selbständigen Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzen der letzten drei festgestellten Jahre – die dazugehörigen Steuerklärungen
- bei Mieteinnahmen die entsprechenden Mietverträge
- Steuerbescheide der letzten drei Jahre
- Steueridentifikationsnummer (von Ihnen und Ihrem Ehepartner)
- Rentenversicherungsnummer (von Ihnen und Ihrem Ehepartner)
- Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenkasse
- Kontonummern sowie Kontostände der Spar- und Girokonten

- Kindergeldnummer
- Unterlagen über:
 - Versicherungen
 - Bausparverträge
 - Kredite (Tilgungsraten, Restschuld)
 - Wertpapiere
- Familienstammbuch
- Übersicht laufender finanzieller Belastungen der Familie/der Ehegatten
- Auflistung des Hausrates
- Fotos von Haus und Wohnung
- Fotos von Hausratsgegenständen

2.3 Trennungsunterhalt, Hausratverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntlebenden

Das Gesetz regelt die Themen Trennungsunterhalt, Hausratverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntlebenden.

2.3.1 Unterhalt

Das Unterhaltsrecht sieht vor, dass alle Kinder des unterhaltsverpflichteten Ehepartners gegenüber dem Ehegatten und den nichtehelichen Müttern einen vorrangigen Unterhaltsanspruch haben. Erst wenn der Unterhaltsanspruch der Kinder, der sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt, erfüllt ist, wird geprüft, ob und in welcher Höhe noch Trennungsunterhalt an die Ehefrau und/oder die nichteheliche Mutter/Partnerin gezahlt werden kann.

Sie können einen gesetzlich festgeschriebenen, angemessenen Trennungsunterhalt verlangen, wenn Sie grundsätzlich bedürftig sind und Ihr Ehegatte den Trennungsunterhalt leisten kann. Ihre familiären Lebensverhältnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse sind die Grundlage der Berechnung.

Anders als beim nahehelichen Unterhalt, ist der Trennungsunterhalt innerhalb des ersten Jahres nach der Trennung unabhängig vom Alter der Kinder und einer eventuellen eigenen Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit zu zahlen. Unterhalt muss grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt werden.

Die Trennung führt aber auch für Sie zu einer gesteigerten Eigenverantwortung, Ihren Unterhaltsbedarf selbst zu decken. Unter Umständen müssen Sie eine Berufstätigkeit, die Sie vor Ihrer Ehe oder Mutterschaft ausgeübt haben, wieder aufnehmen. Haben Sie Kinder zu versorgen, kann Ihnen eine eigene Berufstätigkeit nur dann zugemutet werden, wenn die Versorgung der Kinder nicht gefährdet ist.

Unterhaltsmindernd ist jedoch zu berücksichtigen, wenn Sie im Trennungsjahr mit einem neuen Partner zusammenleben, der über ein eigenes Einkommen verfügt und für den Sie evtl. Haushaltsleistungen erbringen, die Sie sich vergüten lassen müssten.

Wenn Sie den Trennungsunterhalt geltend machen wollen, ist so früh wie möglich eine schriftliche Aufforderung, ab wann und in welcher Höhe Sie Unterhalt haben wollen, erforderlich, damit Sie keine Ansprüche verlieren. Auch die Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft über die Einkommensverhältnisse zur Berechnung von Unterhalt ist ausreichend.

Dies ist deshalb wichtig, weil getrennte Paare in der Praxis zunächst versuchen, sich außergerichtlich, meist mit anwaltlicher Hilfe, zu verständigen. Gewöhnlich wird erst, wenn diese Verhandlungen gescheitert sind, eine Klage auf Unterhalt bei dem zuständigen Familiengericht eingereicht.

Eine solche Klage kann jedoch den zurückliegenden Zeitraum nur mit umfassen, wenn bereits ein Aufforderungsschreiben vorlag. Ein Unterhaltsanspruch besteht grundsätzlich nur ab Zugang des Aufforderungsschreibens zur Zahlung oder Auskunftserteilung.

2.3.2 Unterhalt der Mütter nichtehelicher Kinder

Das Unterhaltsrecht von 2008 hat klargestellt, dass der Unterhaltsanspruch von Müttern nichtehelicher Kinder wegen der Betreuung des gemeinsamen Kindes, dem verheirateter Mütter gleichgestellt ist.

Dies bedeutet, dass Sie wie bisher einen Unterhaltsanspruch bis zum dritten Lebensjahr des Kindes haben. Wenn Sie einen Unterhaltsanspruch darüber hinaus geltend machen wollen, gelten für Sie dieselben Regeln wie für verheiratete Mütter. Siehe Kapitel II Punkt 7.

2.3.3 Hausratverteilung

Entsprechend den Eigentumsverhältnissen wird der Hausrat zwischen den Ehepartnern für die Dauer des Getrenntlebens aufgeteilt. Dabei handelt es sich zunächst nur um eine vorläufige Aufteilung, die endgültige Aufteilung ist erst aus Anlass der Ehescheidung möglich, jedenfalls wenn streitig vom Gericht entschieden werden muss. Über die Haushaltsgegenstände, die während der Ehe gemeinsam angeschafft wurden oder aber ersetzt wurden, sollte unbedingt eine Einigung erzielt werden, die die Ehegatten dann auch für abschließend erklären können, so dass sie sich eine nochmalige spätere Auseinandersetzung über diesen Punkt sparen können.

Gegenstände, die mit in die Ehe gebracht wurden oder während der Ehe einem Ehegatten geschenkt wurden, fallen nicht in die Haushaltsverteilung. Diese Gegenstände verbleiben stets im Eigentum einer jeden einzelnen Person und wären nur in bestimmten Fällen gerichtlich in einem familiengerichtlichen Verfahren herauszufordern.

Benötigen Sie zum Beispiel für Ihre Haushaltsführung Gegenstände, die Ihnen nicht gehören, muss Ihr Ehepartner sie Ihnen möglicherweise zunächst aus Billigkeitsgründen überlassen, insbesondere wenn sie für die Versorgung gemeinsamer Kinder benötigt werden. Dies kann im Einzelfall vom Familiengericht entschieden werden.

Die Parteien können (und sollten sogar) aber auch die gesamte Hausratverteilung (einschließlich der persönlichen Gegenstände) untereinander abschließend regeln. Diese Regelung sollte gegenseitig schriftlich bestätigt werden. Eine solche Einigung führt nach aller Erfahrung zu den praktikabelsten Ergebnissen und spart für alle Beteiligten große Mühe.

Nicht zum Hausrat gehören Ihre Kleidung, Ihr Schmuck, berufsbezogene Gegenstände, Ihre Sparbücher, Ihre Kunstgegenstände und Ihre Familienandenken.

2.3.4 Wohnungszuweisung

Auch für die Wohnungszuweisung für die Dauer des Getrenntlebens gilt, dass dieses noch keine endgültige Entscheidung ist, soweit sie gerichtlich erfolgt. Auch hier können sich die Parteien selbstverständlich vorher einigen.

In der Trennungsphase können Sie einen Teil oder die ganze Wohnung unter Umständen allein nutzen.

Geht die Wohnung Ihrem Ehepartner, ist es nicht ausgeschlossen, dass Sie die „Benutzung während der Dauer der Trennung“ erreichen können. Bedeutet es für Sie eine unzumutbare Härte, mit Ihrem Ehepartner in der Wohnung leben zu müssen, wird Ihnen die Wohnung unter Umständen gerichtlich zugewiesen, vor allem wenn dies zum Wohl der Kinder erforderlich erscheint.

Das Familiengericht hat die Argumente, die von den Eheleuten vorgebracht werden, zu prüfen und muss dann eine Abwägung treffen, wem es eher zumutbar ist, für die Trennungszeit die eheliche Wohnung zu verlassen.

Der Partner, der aus einem gemeinsamen Haus/Wohnungseigentum auszieht, hat ebenfalls einen grundsätzlichen Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Die gilt nicht nur im Falle der gerichtlichen Zuweisung der Wohnung oder eines Hauses. Aber Achtung: Sollten Sie aus einem Wohnungs- oder Hauseigentum ausgezogen sein, können Sie für die Dauer des Getrenntlebens nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auszug einen Zuweisungsantrag stellen. Sind Sie länger als sechs Monate aus dem ehelichen Wohnungs- oder Hauseigentum ausgezogen, können Sie nicht mehr die Zuweisung des Hauses oder der Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens verlangen.

Leben Sie bisher in einer gemeinsamen Mietwohnung, so kann keine Nutzungsentschädigung gefordert werden.

2.4 Gewalt

In der schwierigen Trennungssituation – und oft schon lange vorher – kann es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen. Häusliche Gewalt kommt in allen sozialen Schichten vor und geschieht häufiger, als allgemein angenommen wird. In den meisten Fällen geht die Gewalt von Männern aus und die Opfer sind überwiegend Frauen und Kinder.

Benutzt Ihr Mann Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen, so können Sie (als letztes Mittel) die Polizei zur Hilfe rufen. Nach dem Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (§ 34 a) darf in akuten Gewaltsituationen die Polizei den gewalttätigen Ehemann der Wohnung verweisen, damit Sie (und Ihre Kinder) in der eigenen Wohnung wieder sicher sind. Die Polizei spricht in der Regel ein Rückkehrverbot von zehn Tagen aus.

Dieser Zeitraum soll Ihnen ermöglichen, die erlebte Gewaltsituation zu überdenken, sich beraten zu lassen und ggf. einen Antrag auf längerfristigen zivilrechtlichen Schutz beim Amtsgericht zu stellen.

Dazu sollten Sie sich an eine Anwältin/einen Anwalt wenden. Mit diesem Antrag verlängert sich das Rückkehrverbot um bis zu weitere zehn Tage. Die neue Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung beim Amtsgericht und endet mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung über Ihren weiteren zivilrechtlichen Schutz (siehe unten).

Die Einhaltung des Rückkehrverbotes wird durch die Polizei überprüft. Im Kreis Gütersloh ist hierfür die Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde zuständig, die in jedem angezeigten Fall die betroffene Frau mindestens ein Mal erneut aufsucht und über Hilfen und Beratungsstellen informiert. Sollte der gewalttätige Ehemann das Rückkehrverbot nicht beachten, können Sie jederzeit die Notrufnummer 110 der Polizei anrufen.

Einen längerfristigen zivilrechtlichen Schutz bietet das bundesweite Gewaltschutzgesetz. Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, können Sie persönlich oder mit rechtsanwaltlicher Unterstützung beim Amtsgericht die Überlassung der

gemeinsam genutzten Wohnung für sich (und Ihre Kinder) beantragen – auch wenn Sie vorher die Wohnung verlassen haben.

Ihr Antrag beim Amtsgericht kann neben der Wohnungszuweisung auch die Unterlassung bestimmter Handlungen beinhalten, zum Beispiel Ihre Wohnung zu betreten, sich im Umkreis der Wohnung aufzuhalten, Sie telefonisch zu belästigen oder sich an Orten aufzuhalten, die Sie regelmäßig aufsuchen (z.B. Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule, Einkaufsstätten).

Nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie Ihrem gewalttätigen Ehepartner, der Ihnen nachstellt oder Sie belästigt, dieses Tun gerichtlich untersagen lassen. Ein Verstoß gegen eine solche gerichtliche Schutzanordnung ist eine Straftat. Erstellen Sie in diesem Fall immer eine Strafanzeige! Zur Erleichterung des Antrages auf zivilrechtlichen Schutz soll Ihnen die Polizei eine „Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt“ aushändigen.

Sollten Sie sich dazu entschließen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, verhindern Sie auf jeden Fall, dass Ihr gewalttätiger Ehemann den neuen Aufenthaltsort erfährt. Den notwendigen Kontakt stellen Sie möglichst über eine Vertrauensperson oder eine Anwältin/einen Anwalt her.

Auch Jugendämter und andere Behörden dürfen, wenn Sie dies ausdrücklich erklären, Ihren Aufenthaltsort nicht nennen.

Befinden Sie sich in einer akuten Notsituation und müssen sich und Ihre Kinder schützen, oder haben Sie bereits längere Zeit häusliche Gewalt erlebt und wollen sich aus diesem Gewaltkreislauf befreien, so können Sie bei folgenden Anlaufstellen im Kreis Gütersloh Schutz, Unterstützung und Beratungshilfen erhalten.

Ersthilfe/Zufluchtsstätten:

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
Telefon: 08000/11 60 16

Notruf Polizei
Telefon: 110

Opferschutzbeauftragte der Polizei im Kreis GT
Ursula Rutschkowski
Telefon: 0 52 41/8 69 18 73
E-Mail: ursula.rutschkowski@polizei.nrw.de

Frauenhaus Gütersloh
Telefon: 0 52 41/3 41 00
E-Mail: frauenhaus-gt@frauen4frauen.de

Frauenhaus Bielefeld
Telefon: 05 21/17 73 76

Frauenhaus der AWO Bielefeld
Telefon: 05 21/5 21 36 36

Zufluchtsstätte für Mädchen
Telefon: 05 21/2 10 10

Hinweis: Wollen Sie ein Frauenhaus oder das Mädchenhaus aufsuchen oder sich darüber informieren, können Sie jederzeit anrufen. Aus Sicherheitsgründen bleibt die Adresse des Frauenhauses anonym.

Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt:

Frauenberatungsstelle Gütersloh
Münsterstr. 17
33330 Gütersloh
Telefon: 0 52 41/2 50 21
E-Mail: frauenberatung-gt@frauen4frauen.de

Psychosozialer Krisendienst des Kreises Gütersloh
täglich 19.00–7.30 Uhr
Sa, So, Feiertage rund um die Uhr
Telefon: 0 52 41/53 13 00

Amtsgerichte:

Amtsgericht Gütersloh
Friedrich-Ebert-Straße 30, 33330 Gütersloh
Telefon: 0 52 41/1 03 0

Amtsgericht Bielefeld
Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld
Telefon: 05 21/54 90

Amtsgericht Halle (Westf.)
Lange Str. 46, 33790 Halle
Telefon: 0 52 01/8 13 20

Weitere wichtige Hinweise in diesem Leitfaden zum Thema Gewalt finden Sie unter „Wohnsituation und Hausrat“, „Wichtige Vorkehrungen“ und „Persönliche Checkliste bei Trennung“.

2.5 Trennung bei nichtehelicher Gemeinschaft

Die Informationen in diesem Ratgeber betreffen überwiegend verheiratete Frauen und Männer. In der Regel haben unverheiratete Paare keinen gegenseitigen Unterhaltsanspruch. Einen eigenen Anspruch auf Unterhalt haben jedoch Mütter nichtehelicher Kinder wegen Kindesbetreuung. Deren Unterhaltsanspruch ist zum Kindeswohl dem der Mütter ehelicher Kinder gleichgestellt. Zu den Einzelheiten wird auf Kapitel II Punkt 7 verwiesen.

Die Aufteilung eines gemeinsamen Haushaltes unterliegt bei unverheirateten Paaren ebenfalls nicht den Regeln des Familienrechtes.

In einem notariell beglaubigten Vertrag kann jedoch, zu Beginn einer Partnerschaft, auch bei nicht verheirateten Paaren vorgesorgt werden. Werden Sie sich nicht einig, suchen Sie unbedingt eine Anwältin oder einen Anwalt auf!

2.6 Trennung bei binationalen und ausländischen Ehen

Binationale und ausländische Ehen bzw. Ehepaare in der Bundesrepublik unterstehen dem internationalen Familienrecht.

a) Haben Sie und/oder Ihr Ehemann einen deutschen Pass?

In diesem Fall ist für alle Bereiche, die familienrechtlich geregelt werden, das deutsche Recht anwendbar. Das betrifft den Trennungsunterhalt, den nachehelichen Unterhalt, den Kindesunterhalt, die Hausratverteilung, die Wohnungszuweisung, den Versorgungsausgleich und den

Güterstand (Zugewinn). Eine Ausnahme von der Anwendung deutschen Rechts ist möglich, wenn Sie sich mit Ihrem Ehepartner durch einen notariellen Vertrag geeinigt haben, dass das Recht eines anderen Staates gelten soll.

b) Haben sowohl Sie als auch Ihr Ehemann einen ausländischen Pass?

In diesem Fall kann für die Zeit der Trennung ebenfalls deutsches Recht angewendet werden. Denn viele internationale Abkommen regen für die Dauer des Getrenntlebens an, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die (ausländischen) Ehepartner ihren Wohnsitz haben. Sofern Sie und Ihr Ehemann keine anders lautende Vereinbarung haben, gilt dies für den Kindesunterhalt, den Trennungsunterhalt, die Hausverteilung und die Wohnungszuweisung. Für die Scheidung und die Folgesachen der Scheidung wird auf Kapitel II Punkt 10 verwiesen.

c) Wie ist mein Aufenthaltsstatus nach der Trennung?

Für viele ausländische Frauen ist der Aufenthaltsstatus abhängig von ihrem in Deutschland lebenden Ehemann. Bereits in der Trennungszeit ist es daher für Sie wichtig, eine eigene Aufenthaltserlaubnis anzustreben und für die Zeit nach der Scheidung zu sichern. Hierbei sind gemeinsame Kinder von besonderer Bedeutung: Zum Beispiel, wenn Sie als Ausländerin mit einem deutschen Mann verheiratet sind und aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen, das nach der Trennung bei Ihnen leben wird, behalten Sie, unabhängig von der Dauer der Ehe, auf jeden Fall Ihr Aufenthaltsrecht. Sind Sie bereits seit zwei Jahren mit einem deutschen oder einem ausländischen Mann verheiratet, über den Sie Ihr Aufenthaltsrecht erworben haben, und haben auch so lange mit ihm zusammen gelebt, so wird Ihre Aufenthaltserlaubnis ebenfalls nach dem Scheitern der Ehe verlängert.

d) Kurze Ehedauer und Gewalt in der Ehe

Das Aufenthaltsgesetz sieht über eine Härteklausele die Möglichkeit vor, dass auch Frauen, die

noch keine zwei Jahre mit einem Deutschen oder einem Ausländer verheiratet sind, eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung erhalten, wenn Sie Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Wichtig ist hier, dass die häusliche Gewalt durch Zeugen, Ärzteberichte o. Ä. dokumentiert werden kann.

Lassen Sie sich auf jeden Fall von einer Fachanwältin/einem Fachanwalt beraten. Nutzen Sie die örtlichen Anlaufstellen und Einrichtungen für Ausländerinnen.

2.7 Zwangsheirat

Ein langes tabuisiertes Thema gelangt endlich an die Öffentlichkeit: die Zwangsheirat. In Deutschland werden noch immer Zwangsehen geschlossen oder Frauen, die im Ausland zwangsverheiratet wurden, leben hier. Betroffen sind überwiegend Mädchen und junge Frauen aus islamisch geprägten Herkunftsfamilien.

Die Zwangsheirat ist in Deutschland seit 2004 unter Strafe gestellt – als „besonders schwerer Fall von Nötigung“ (Strafgesetzbuch § 240) –, sie wird aber in vielen meist traditionell muslimischen Familien dennoch praktiziert. Die Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung. Sie verstößt gegen Artikel 16 Absatz 2 der allgemeinen Menschenrechtscharta. Danach darf die Ehe nur „aufgrund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehepartner geschlossen werden“.

Von einer Zwangsheirat spricht man, wenn sich ein Ehepartner nicht aus freiem Willen zu einer Ehe entschließt, sondern durch Anwendung von körperlicher oder psychischer Gewalt zur Ehe gezwungen wird. Dies geschieht meist durch familiären Druck, durch die Androhung von sozialer Ächtung oder dem Ausschluss aus der Familie oder – wenn die jungen Frauen sich weigern – durch Beschimpfungen, Drohungen, Erpressungen und Prügel. Der Ausbruch aus einer Zwangsheirat oder die Gegenwehr gegen eine drohende Zwangsheirat ist für viele Frauen mit hohen Risiken verbunden: Neben der sozialen und familiären Ächtung kann auch eine Gefahr für Leib und Leben bestehen, wenn die Familie „im Namen der Ehre“ gewalttätig gegen die betroffene Frau vorgeht.

Trotz dieser Risiken sind in den vergangenen Jahren mehr und mehr Frauen aus Zwangsehen geflohen und haben Schutz und Beratung bei Frauenhilfeeinrichtungen, aber auch bei Polizei, Justiz und Fachanwältinnen für Familienrecht erhalten. Sind auch Sie in einer Zwangsheirat gebunden, benötigen Sie für den Ausbruch aus dieser Situation eine sorgfältige Planung und Unterstützung von Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

Dazu sollten Sie auf jeden Fall Kontakt aufnehmen zu einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht und zu einer der folgenden Anlaufstellen:

Krisentelefon gegen Zwangsheirat

Telefon: 0800 0667 888

(kostenlos, auf Wunsch auch anonym)

Offene (tel.) Sprechstunden:

Mo.-Do. 9.00–16.00 Uhr

Fr. 9.00–13.00 Uhr

Beratungssprachen:

Deutsch und Türkisch, bei Bedarf auch Persisch,

Arabisch und Kirmanci (Kurdisch)

E-Mail: zwangsheirat@kargah.de

SUANA – Beratungsstelle für von Gewalt

betroffene Migrantinnen – KARGAH e. V.

Zur Bettfedernfabrik 1, 30451 Hannover

Telefon: 05 11/12 60 78 14 oder 05 11/12 60 78 18

E-Mail: suana@kargah.de

Mo.-Do. 10.00–13.00 und 14.00–17.00

Beratungssprachen:

Deutsch, Persisch, Russisch, Polnisch, Englisch,

Französisch, Arabisch, Kurdisch, Vietnamesisch,

Türkisch

Mädchenhaus Bielefeld e. V.

Renteistr. 14

33602 Bielefeld

Telefon: 05 21/17 88 13

E-Mail: info@maedchenhausbielefeld.de

Internetberatung:

www.zwangsheiratnrw.de

www.maedchenhausbielefeld.de

www.kargah.de

Befinden Sie sich in einer akuten Bedrohungslage oder Gewaltsituation und haben deshalb nicht die Möglichkeit, eine der genannten Anlaufstellen zu kontaktieren, können Sie Zuflucht in den Frauenhäusern unserer Region finden.

Die Angaben dazu stehen auf den Seiten 8/9 dieses Ratgebers.

2.8 Kostenplanung und Testamentsänderung

Planen Sie schon in der Trennungsphase die Kosten einer möglichen Scheidung ein. Am kostengünstigsten ist es, wenn Sie eine einvernehmliche Lösung vor der Scheidung finden (siehe 1.2 Mediation). Entweder lassen Sie die gemeinsam mit Ihrem Ehepartner getroffene Vereinbarung notariell beurkunden oder Sie haben die Möglichkeit, eine so genannte Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung von einer Anwältin/einem Anwalt entwerfen zu lassen. Dennoch kommen auch auf Sie Scheidungskosten zu.

Kraft Gesetz werden die Kosten der Scheidung gegeneinander aufgehoben, d.h. jeder trägt die Kosten seiner Anwältin/seines Anwaltes und die Hälfte der Gerichtskosten. Diese berechnen sich nach einem Gegenstandswert. Wie der sich errechnet, ergibt sich aus dem Gesetz. Im Fall eines gerichtlichen Verfahrens wird er vom Gericht festgesetzt.

Haben Sie nur ein geringes Einkommen, können Sie Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen (siehe auch Kapitel II Punkt 4). Ein Beratungshilfeschein sollte von Ihnen beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. Er ist zu dem Gespräch bei einer Fachanwältin/einem Fachanwalt mitzubringen. Sie haben einen Eigenkostenanteil von 10,00 EUR zu tragen.

Durch die Ehescheidung ergeben sich auch erbrechtliche Folgen.

Denken Sie daran, ggf. ein bestehendes Testament oder eine erbvertragliche letztwillige Verfügung zu widerrufen oder neu zu gestalten, wenn eine Trennung erfolgt ist oder bevorsteht. Das Gleiche gilt für bestehende Bezugsberechtigungen bei Lebensversicherungen.

1. Scheidungsverfahren und Anwaltszwang

Mit der Eheschließung haben zwei Menschen sich ein Versprechen gegeben und einen rechtlichen Vertrag geschlossen, der Rechte und Pflichten beinhaltet. Diese rechtliche Verbindung kann nur durch den rechtskräftigen Beschluss eines Familiengerichtes gelöst werden. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens wird zwingend im Verbund über die Scheidung und den Versorgungsausgleich entschieden, wenn dieser nicht durch notariellen Vertrag ausgeschlossen wurde.

Bezüglich der übrigen Regelungsbereiche ist ein gesonderter Antrag erforderlich, der nur durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt gestellt werden kann. In das Scheidungsverfahren werden auf Antrag einbezogen: der Zugewinnausgleich, das Sorgerecht für minderjährige Kinder, das Besuchsrecht für minderjährige Kinder, der Ehegatten- und Kindesunterhalt und die dauerhafte Wohnungszuweisung.

Für die Scheidung besteht Anwaltszwang. Hier können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner entscheiden, ob – jede Partei eine anwaltliche Vertretung hat oder – nur eine Partei bei der Scheidung durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten wird.

Für eine Zustimmungserklärung des anderen Ehegatten wird eine Anwältin/ein Anwalt nicht benötigt.

Hat nur eine Partei eine Anwältin/einen Anwalt, ist darauf hinzuweisen, dass dieser kraft Gesetzes Interessenvertreter und daher parteiisch für seinen Auftraggeber ist und sein muss. Dies muss bei einer einvernehmlichen Trennung/Scheidung nicht schädlich sein, z. B. wenn im Rahmen einer Mediation bereits schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, die bei Gericht verwendbar sind. Allerdings kommt es häufig aus Kostengründen zur alleinigen anwaltlichen Vertretung einer Scheidungspartei vor dem Familiengericht. Hiervor wird ausdrücklich gewarnt: In der Regel

möchten beide Eheleute ihre Zukunft so gut wie möglich regeln und sichern, was zwangsläufig zur Folge hat, dass die Interessen nicht deckungsgleich sind. Hier sollten insbesondere Frauen vorsichtig sein und sich in jedem Fall eine eigene Anwältin/einen eigenen Anwalt suchen. Dieser wird ermitteln, ob Kostenbeihilfe in Betracht kommt oder aber Sie bezüglich der auf Sie zukommenden Kosten informieren. Sie können dann immer noch entscheiden, auf welche Tätigkeit Sie den Auftrag beschränken. Wenigstens eine Beratung sollten Sie zwingend in Anspruch nehmen und nicht auf den Anwalt bauen, der die Interessen Ihres Ehemannes wahrzunehmen hat!

Informieren Sie sich also rechtzeitig über die für Sie wichtigen Regelungen und Scheidungsfolgen. Eine Fachanwältin/ein Fachanwalt für Familienrecht kann Ihnen kompetent weiterhelfen.

2. Rechtliche Situation zum Zeitpunkt der Scheidung

Alleinige Voraussetzung für die Scheidung ist ein mindestens einjähriges Getrenntleben und das Scheitern der Ehe.

Das bedeutet, dass die Ehegatten mindestens ein Jahr in verschiedenen Wohnung gelebt haben oder zwischen den beiden Ehegatten innerhalb der Wohnung keinerlei sexuelle und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten mehr bestehen.

Ist die Fortsetzung der Ehe für Sie eine unzumutbare Härte, so kann die Ehe vorzeitig geschieden werden. Eine unzumutbare Härte ist ein außergewöhnlicher Umstand und es wird ein strenger Maßstab angelegt, z. B. gelten als unzumutbare Härte ein wiederholter tätlicher Angriff oder krankhafte Trunksucht Ihres Ehemannes. Allerdings müssen Sie diesen Sachverhalt eindeutig beweisen können.

Leben Sie bereits ein Jahr und länger getrennt und wollen beide Ehepartner die Scheidung, wird vom Gesetz vermutet, dass die Ehe gescheitert ist. Sie können dann einverständlich geschieden werden, wenn auch über die Folgesachen Einvernehmen besteht.

Will einer der Ehegatten die Scheidung nicht, so muss der Ehegatte, der geschieden werden möchte, gegenüber dem Gericht darlegen und nachweisen, dass die Ehe gescheitert ist. Das ist sie, wenn eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn ein Ehepartner unter Darlegung von Gründen mitteilt, dass er die Ehe auf keinen Fall fortsetzen wird. Ein Grund kann sein, dass einer der Eheleute eine neue Beziehung aufgenommen hat. Kommt das Gericht zu der Feststellung, dass die Ehe der Parteien noch nicht endgültig gescheitert ist, darf die Ehe noch nicht nach einem Jahr geschieden werden. Leben Ehegatten drei Jahre getrennt, so wird unwiderleglich das Scheitern der Ehe vermutet und eine Scheidung ausgesprochen.

Kommt das Gericht zu der Auffassung, dass die Ehe noch nicht gescheitert ist, so setzt das Gericht nicht in jedem Fall das Verfahren aus. Es kann auch dazu kommen, dass der Scheidungsantrag kostenpflichtig abgewiesen wird und die Scheidung später nochmals eingereicht werden muss.

3. Scheidungskosten

Lassen Sie sich spätestens zum Zeitpunkt der endgültigen Trennung anwaltlich beraten.

Der Scheidungsantrag kann nur von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt bei Gericht eingereicht werden. Es müssen nicht beide Ehepartner einen Rechtsanwalt aufsuchen. Bei Streitigkeiten sollten Sie jedoch selbst eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beauftragen, um Ihre Vorstellungen in die richtige juristische Form zu bringen.

Das Gericht setzt den so genannten Gegenstandswert fest, nach dem sich die Anwaltskosten und die Kosten der Gerichtsverhandlung richten. Je mehr Folgesachen zu regeln sind, wie Unterhalt, Zugewinn etc., desto höher sind der Streitwert und die Kosten. Ist viel Vermögen vorhanden, um das gestritten werden muss, erhöhen sich die Kosten ebenfalls. Können Sie sich früh mit Ihrem Ehepartner außergerichtlich einigen,

verringern sich die Kosten erheblich, selbst wenn zwei Rechtsanwälte beteiligt sind. Besteht bereits völlige Einigkeit unter den Ehegatten, kann ein zweiter Rechtsanwalt eingespart werden. Sind Sie finanziell ebenso stark wie Ihr Ehemann, bezahlen Sie Ihren Anwalt und die Hälfte der Gerichtskosten. Sie können aber auch andere Regelungen vereinbaren.

4. Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe

4.1 Beratungshilfe

Verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen und Vermögen von nicht mehr als 2.600,00 Euro, steht Ihnen Beratungshilfe für Ihre eigenen Interessenswahrnehmung und die Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu. Bei Ihrem zuständigen Amtsgericht können Sie einen Beratungshilfeschein beantragen. Eine geringe Gebühr von 10,00 Euro wird erhoben. Mit dem Beratungshilfeschein kann Ihre Anwältin/Ihr Anwalt Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit abrechnen.

Einen Anspruch auf Beratungshilfe haben Sie in allen zivilrechtlichen, verwaltungs-, arbeits-, sozial- und familienrechtlichen Streitigkeiten. Auch Migrantinnen und Migranten können Beratungshilfe in Anspruch nehmen.

Haben Sie andere Möglichkeiten, eine kostenlose Auskunft zu erhalten (z. B. bei Übernahme der Kosten durch eine Rechtsschutzversicherung), entfällt in aller Regel der Anspruch auf Beratungshilfe. Die Beratungshilfe umfasst allerdings nur eine Beratung, keine Korrespondenz mit der Gegenseite.

Weiterhin haben Sie einen Beratungshilfeanspruch bei

- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung Ihres Anspruchs aus Sozialleistungen (z. B. Grundversicherung, Sozialhilfe) oder bei Wohngeld, wenn es Ihnen trotz eigener Bemühungen nicht gelungen ist, Ihre Ansprüche durchzusetzen
- Kündigung der Wohnung
- Problemen mit Ihrem Arbeitgeber bei „geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen“.

4.2 Verfahrenskostenhilfe

Für den Scheidungsprozess können Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen, die die Anwaltskosten für Ihre eigene anwaltliche Vertretung umfasst. Ein geringes Einkommen und die Aussicht auf Durchsetzung Ihres Scheidungsanliegens sind die Voraussetzungen für die Hilfe.

Den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe wird Ihre Anwältin/Ihr Anwalt für Sie stellen und mit Ihnen vorbereiten. Sie wird nur gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller „arm“ im Sinne des Gesetzes ist und die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat. Ihre Anwaltskosten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Staatskasse übernommen und sind bei besseren Einkommensverhältnissen in Raten zurückzuzahlen.

Eine Auskunft über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ist erforderlich und muss beigelegt werden (z. B. Sozialhilfebescheid oder Bescheid über Grundsicherung). Die Formulare hat Ihre Anwältin/Ihr Anwalt.

Es kann sein, dass die Verfahrenskostenhilfe zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuzahlen ist, wenn sich bei einer vom Gericht vorgenommenen späteren Überprüfung herausstellt, dass sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert haben. Zur Überprüfung ist das Gericht in bestimmten Zeitabständen berechtigt, längstens jedoch bis zu einem Zeitraum von 48 Monaten ab rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens.

5. Prozesskostenvorschuss

Eine Scheidung nebst Folgesachen ist eine persönliche Angelegenheit und Ihr Ehepartner ist verpflichtet, Ihnen die Kosten vorzuschießen, wenn Sie nicht in der Lage sind, diese Kosten aufzubringen. Allerdings nur, wenn Ihr Ehepartner leistungsfähig ist.

Selbst wenn Ihr Ehepartner eine Scheidung gar nicht will und sich dagegen wehrt, haben Sie Anspruch auf Übernahme der Kosten, die nach dem Gesetz entstehen. Sie müssen sich den Vorschuss

aber bei der Vermögensauseinandersetzung anrechnen lassen. Haben Sie sich mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt auf ein besonderes Honorar außerhalb der gesetzlichen Gebühren verständigt, so müssen Sie dafür selbst aufkommen.

6. Ehevertrag prüfen

Einige Ehepaare haben vor oder während der Ehe einen notariellen Ehevertrag geschlossen.

In einem solchen Ehevertrag finden sich häufig vom Gesetz abweichende Regelungen zum nachehelichen Unterhalt, zum Güterstand und zum Versorgungsausgleich. Diese frei vereinbarten Regelungen haben grundsätzlich Vorrang vor den gesetzlichen Regelungen und sind bei dem Auseinandergehen der Ehe zu berücksichtigen.

Deshalb muss ein bestehender Ehevertrag unbedingt frühzeitig einer Fachanwältin/einem Fachanwalt zur Überprüfung vorgelegt werden. Der Fachanwalt/die Fachanwältin für Familienrecht kann dann auch feststellen, ob die vereinbarten Regelungen zulässig sind oder gegen bestehende Gesetze oder die Rechtsprechung verstoßen.

Ein geschlossener Ehevertrag kann nichtig bzw. unwirksam sein, wenn für den finanziell schwächeren Partner nach einer Ehescheidung alle Rechte ausgeschlossen sind. Für den Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Möglich ist hier auch eine Vertragsanpassung.

7. Nachehelicher Ehegattenunterhalt

Nach dem geltenden Unterhaltsrecht gilt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der geschiedenen Partner.

Nachehelicher Ehegattenunterhalt gilt für die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung und muss gesondert geltend gemacht werden.

7.1 Rangfolge

Vorrangig ist der Unterhalt für die minderjährigen und privilegiert volljährigen Kinder. Erst wenn da-

nach noch eine Leistungsfähigkeit besteht, kann der Unterhalt für den Ehepartner, der Kinder betreut, Berücksichtigung finden. Gleichrangig mit dem Kinder betreuenden Elternteil ist auch die Mutter, die Kinder des Unterhaltsverpflichteten betreut und nicht mit ihm verheiratet ist.

7.2 Ansprüche auf nachehelichen Ehegattenunterhalt

Grundsätzlich ist jeder Ehepartner ab Scheidung der Ehe für sich selbst verantwortlich. Unterhaltsansprüche bestehen nur für die Fälle, die gesetzlich geregelt sind.

7.2.1 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

Wird ein Kind unter drei Jahren betreut, besteht ein Unterhaltsanspruch. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

Das Altersphasenmodell wurde aufgegeben. Konkret wird eine Prüfung jedes einzelnen Falles vom Gericht vorgenommen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob der Beruf mit der Kinderbetreuung in Einklang gebracht werden kann und welche berufliche Belastung dem betreuenden Elternteil neben der Kindererziehung im Einzelfall zugemutet werden kann.

Hier ist eine umfassende Aufklärung der Tagesabläufe im Haushalt des betreuenden Elternteils erforderlich, wenn keine Einigkeit zwischen den Eltern hinsichtlich der Bedürfnisse der Kinder besteht. Die konkrete Sachverhaltsermittlung ist mit Ihrer Hilfe u. a. die Aufgabe des beauftragten Rechtsbeistandes.

7.2.2 Unterhalt wegen Alters

Kann aufgrund des Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden, so besteht ein Unterhaltsanspruch. Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zum Rentenalter. Sie können sich also

nicht darauf berufen, dass auf dem Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit nicht mehr zu finden ist. Die Rechtsprechung verlangt intensive Erwerbsbemühungen. Die Bewerbungen und Absagen müssen gesammelt werden. Die Gerichte verlangen 15 bis 20 Bewerbungen monatlich.

Liegt Ihre Ausbildung mit Rücksicht auf Zeiten der Kindererziehung so weit zurück, dass Sie auf dem Arbeitsmarkt als ungelernte Kraft gelten (das ist jedenfalls nach zehn Jahren der Fall), so müssen Sie nach Ablauf einer Übergangsfrist notfalls auch eine ungelernete Tätigkeit aufnehmen, wenn Sie in Ihrem Beruf nicht mehr Fuß fassen können.

7.2.3 Unterhalt wegen Krankheit

Ein Ehepartner hat einen Anspruch auf Unterhalt, wenn er aufgrund einer Erkrankung eine Erwerbstätigkeit nur in gemindertem Umfang oder überhaupt nicht ausüben kann. Die Erkrankung wird in einem gerichtlichen Verfahren durch ein Sachverständigen Gutachten festgestellt. Der Sachverständige legt fest, in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

7.2.4 Aufstockungsunterhalt

Übt der Ehepartner eine angemessene Erwerbstätigkeit aus und reichen die Einkünfte nicht zu einem vollen Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen, so besteht ein ergänzender Unterhaltsanspruch.

7.2.5 Begrenzung des Unterhaltes

Nach dem geltenden Recht kann jeder der oben genannten Unterhaltsansprüche mit Ausnahme des Anspruchs wegen Kindererziehung nach Dauer und Höhe befristet bzw. begrenzt werden. Eine Ehe ist keine lebenslange Versorgungsinstanz. Auch im Falle einer Erkrankung muss der Unterhalt nicht bis zum Lebensende gezahlt werden. Bei der Begrenzung und Befristung des Unterhaltes spielt die Dauer der Ehe eine entscheidende Rolle. Auch spielt eine Rolle, welche Absprachen die Parteien während der Ehe über die Erwerbstätigkeit getroffen haben.

Wenn Sie darlegen können, dass Sie durch die Ehe und/oder Kindererziehung berufliche Nachteile erlitten haben, kann ein Unterhaltsanspruch in Höhe des Nachteils auch unbefristet zugesprochen werden. Sie müssen darlegen können, dass Sie heute über ein höheres Einkommen verfügen würden, wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit oder Ihre Ausbildung fortgesetzt hätten, die Sie ehebedingt aufgegeben haben.

Ohne ehebedingte Nachteile wird nach Abschluss der Zeiten der Kindererziehung der Unterhaltsanspruch in der Regel befristet werden.

7.2.6 Berechnung des Unterhaltes

Grundlage der Unterhaltsberechnung ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des letzten Jahres, bei Selbständigen mindestens der letzten drei Jahre. Abgezogen werden berufsbedingte Aufwendungen und eventuell auch ehebedingte Verbindlichkeiten. Zunächst ist der Kindesunterhalt gemäß der Düsseldorfer Tabelle abzüglich des hälftigen Kindergeldes abzuziehen, ferner der so genannte Erwerbstätigkeitsbonus in Höhe von 1/7. Die Hälfte der Differenz der Einkünfte ergibt dann den Unterhaltsanspruch.

Dieser wird Ihnen nur soweit zugesprochen, wie der Unterhaltsverpflichtete unter Wahrung des ihm zustehenden Selbstbehaltes leistungsfähig ist. Der Selbstbehalt liegt gegenüber minderjährigen und privilegiert (siehe Seite 22) volljährigen Kindern bei 1.000,- Euro, bei Nichterwerbstätigkeit bei 800,- Euro, gegenüber dem Ehegatten bei 1.100,- Euro, bei Nichterwerbstätigkeit bei 1.000,- Euro und gegenüber volljährigen Kindern, die nicht privilegiert sind, bei 1.200,- Euro. Werden diese Beträge unterschritten, ist der Unterhalt zu kürzen.

7.2.7 Notarielle Vereinbarungen

Selbstverständlich ist es möglich, in einer bestehenden Ehe notarielle Vereinbarungen zu treffen, die die gesetzlichen Regelungen modifizieren. Hierzu kann nur geraten werden, wenn ein Ehepartner aufgrund der Betreuung und Ver-

sorgung der Kinder die Berufstätigkeit aufgibt. Es sollten dann Regelungen getroffen werden, die diesen Ehepartner für die Zukunft vernünftig absichern.

Sie sollten sich in jedem Fall beraten lassen. Die gesetzlichen Regelungen sind für kinderbetreuende Elternteile eindeutig nachteilig, wenn die eigene Berufstätigkeit auf Kosten der Kinderbetreuung eingeschränkt wird. Geschieht dies im Einvernehmen beider Partner, kann sich der andere Elternteil nach der Trennung oft kaum an derartige Abreden erinnern. Dazu hilft ein Vertrag.

Grundsätzlich ist der Unterhalt monatlich im Voraus zu zahlen.

Jeder Ehepartner hat gegenüber dem anderen Ehepartner einen Anspruch auf Auskunft über die Höhe der Einkünfte. Vorzulegen sind die Abrechnungen der letzten zwölf Monate und der letzte Steuerbescheid, bei Selbständigen die Gewinn- und Verlustrechnungen aus drei bis fünf Jahren nebst den Steuererklärungen.

Ferner spielen Einkünfte aus Vermögen oder aus Vermietung und Verpachtung eine Rolle. Auch hierüber ist ausführlich Auskunft zu erteilen.

Es ist sinnvoll, dass für den Zeitpunkt nach der Scheidung einvernehmlich eine Regelung zum nahehelichen Ehegattenunterhalt getroffen wird. Die Rechtsprechung stellt zurzeit sehr auf den Einzelfall ab.

Mittlerweile ist wenigstens sichergestellt, dass Frauen im Alter ab 50 Jahren, die eine klassische Hausfrauenehe von langer Dauer geführt haben und lange Jahre nicht mehr berufstätig waren, ein zeitlich unbefristeter Unterhaltsanspruch zustehen kann.

8. Versorgungsausgleich

Rentenanwartschaften, die die Ehegatten während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung und zur Versorgung beider Partner

bestimmt. Im Scheidungsfall werden sie jeweils geteilt.

Dies gilt nicht nur für die gesetzlichen Renten, auch andere Anrechte, z. B. Betriebsrenten oder Zusatzversicherungen, werden unter den Ehegatten geteilt, wenn sie nicht unter die sog. Bagatellgrenze fallen, also außerordentlich niedrig sind.

9. Zugewinnausgleich

Die Verteilung des Vermögens zwischen den Ehegatten wird maßgebend vom Güterstand bestimmt. Die Ehegatten können in einem notariellen Ehevertrag ihr güterrechtliches Verhältnis regeln. Bei einer Scheidung ist dies zu berücksichtigen.

Das Gesetz unterscheidet drei Güterstände:

- Zugewinngemeinschaft
- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung

Der gesetzliche Güterstand ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Er gilt zwischen Ehepartnern, die heiraten und keinen notariellen Vertrag geschlossen haben.

Im Fall einer Scheidung wird das Vermögen in einem gesonderten Verfahren aufgeteilt, wenn Sie sich mit Ihrem Partner nicht einigen können. Bis zu drei Jahren nach Rechtskraft der Scheidung kann hierzu ein Antrag vor dem Familiengericht gestellt werden.

Es gilt vor Gericht die Devise: Beweise sind besser als Vermutungen!

Quittungen, Belege, Vertragskopien etc. sind wichtige Beweise um die tatsächlichen Vermögensverhältnisse nachweisen zu können. Da es auch auf das Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung ankommt, sichern Sie bitte auch Belege aus dieser Zeit.

Sie können auch außergerichtlich notariell den Zugewinn regeln. Damit senken Sie die Kosten und den Zeitaufwand des Scheidungsverfahrens.

Anwaltskosten fallen jedoch auch hierbei an.

Die Berechnung des Zugewinns erfolgt jeweils für die Ehefrau und den Ehemann. Dem Begriff nach ist Zugewinn der Betrag, um den das Vermögen zum Zeitpunkt der Scheidung das Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung übersteigt. Das Vermögen wird dabei als Ganzes bewertet, bestehend aus den einzelnen Vermögenspositionen.

Zunächst wird ermittelt, welchen Wert das Vermögen der Ehegatten bei der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung der Ehe (Endvermögen) hatte. Haben Sie während Ihrer Ehe Vermögen geerbt oder geschenkt bekommen, wird es Ihrem Anfangsvermögen zugerechnet. Der Wert des Anfangsvermögens wird mit Hilfe des allgemeinen Lebenshaltungskostenindex an die heutigen Geldwertverhältnisse angepasst.

Nach den gesetzlichen Neuregelungen stellt auch der Abtrag von Schulden eines Ehegatten während der Ehe eine zu berücksichtigende Vermögensposition dar.

Grundsätzlich ist eine Vermögensverringerung zwischen Eheschließung und Ehescheidung nicht zu berücksichtigen: negativen Zugewinn gibt es nicht.

Stichtag für die Berechnung des Anfangsvermögens ist das Datum der Eheschließung, für das Endvermögen das Datum der Zustellung des Ehescheidungsantrages eines Ehegatten an den anderen.

Haben Sie einen geringeren Zugewinn, steht Ihnen die Hälfte des Wertunterschiedes als Ausgleich zu, wie das Beispiel oben zeigt.

In diesem Beispiel übersteigt der Zugewinn des Ehemannes den der Ehefrau um 80.000 Euro. Der Ehefrau steht als Ausgleichsforderung die Hälfte dieses Betrages, d. h. 40.000 Euro, zu.

Beispiel Zugewinn:

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen bei Eheschließung	In bar: 10.000 Euro	In bar: 15.000 Euro
Endvermögen bei Zustellung des Scheidungsantrags	Grundbesitz: 100.000 Euro	Sparguthaben: 25.000 Euro
Zugewinn	90.000 Euro	10.000 Euro

Die Gütergemeinschaft ist ein äußerst selten auftretender Güterstand. Die Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft ist rechtlich sehr kompliziert. Über die Gütergemeinschaft muss ein Ehevertrag geschlossen werden. Wann dies geschieht, ist irrelevant.

Die Gütertrennung muss bei der Eheschließung oder während der Ehe vertraglich geregelt werden. Damit stehen sich die Eheleute wie Unverheiratete gegenüber und jeder verwaltet sein Vermögen alleine, es gibt bei der Ehescheidung keinen Ausgleich.

Grundsätzlich kann ein Ehegatte auch auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, z. B. wenn die Vermutung besteht, dass Vermögen beiseitegeschafft oder verschleudert werden soll. Hier kann in einem Eilverfahren ein so genannter Arrest über das gesamte Vermögen des anderen verhängt werden. Auch wenn sich ein Ehegatte nachhaltig weigert, den anderen über den Bestand seines Vermögens zu informieren, kann ein vorzeitiger Zugewinnausgleich verlangt werden. Auch im Rahmen eines solchen Verfahrens sind sämtliche Auskünfte zum Anfangs- und Endvermögen zu erteilen und zu belegen.

10. Scheidung mit Auslandsbezug

Ehen mit Auslandsbezug kommen in vielen Varianten vor. Es gibt Ehen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen und Ehen zwischen Ausländern

gleicher oder verschiedener Staatsangehörigkeit, die in Deutschland leben.

Ein deutsch-ausländisches Ehepaar wird nach deutschem Recht geschieden.

Bei zwei Ausländern wird dann deutsches Recht zur Anwendung kommen, wenn beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und haben: Seit 2012 ist die EU-Verordnung Rom III in Kraft gesetzt worden. Danach werden Ehegatten grundsätzlich nach dem Recht des Staates geschieden, in dem sie gemeinsam ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, also ihren Lebensmittelpunkt.

So wird z. B. ein deutsches Ehepaar, das in Spanien lebt, dort nach spanischem Recht geschieden, während vor Rom III die Scheidung nach deutschem Recht hätte ausgesprochen werden müssen. Zwei britische Staatsbürger z. B., die in Deutschland leben, wären vor Rom III nach britischem Recht geschieden worden, jetzt nach deutschem.

In jedem Fall aber ist mit der EU-Verordnung allen ausländischen Ehegatten die Möglichkeit gegeben worden, vertraglich zu bestimmen, nach dem Recht welchen Staates die Ehescheidung erfolgen soll.

Das Gericht entscheidet hier auf Grund des Vortrages der Eheparteien, des Inhaltes von Verträ-

gen und der gesetzlichen Bestimmungen, welches Scheidungsrecht anwendbar ist.

Bei einer Scheidung nach deutschem Recht sollten Sie als Ausländerin diese Scheidung auch in Ihrem Heimatland registrieren lassen.

Suchen Sie bei all diesen Fragen unbedingt eine Anwältin/einen Anwalt auf!

Eine Ehescheidung, die im Ausland vollzogen wurde, muss unter Umständen in Deutschland anerkannt werden. Achtung: Deutsche Behörden registrieren eine solche Scheidung nicht automatisch. Sie müssen die Scheidung von einem Standesamt oder in Ausnahmefällen von einem deutschen Gericht bestätigen lassen.

11. Scheidung zurücknehmen

Sie können jederzeit die Notbremse ziehen und den Scheidungsantrag zurückziehen. Alle bis dahin entstandenen Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten sind von Ihnen zu tragen, also auch die Kosten der Gegenseite.

Hat Ihr Ehepartner die Scheidung eingereicht und Sie haben zugestimmt, ohne gründlich darüber nachgedacht zu haben, so können Sie diese Zustimmung jederzeit während des Verfahrens widerrufen oder das Verfahren ruhen lassen.

III. Kinder

1. Elterliche Sorge/Umgangsrecht

Grundsätzlich wird das Jugendamt zum Zeitpunkt eines Scheidungsverfahrens vom Familiengericht benachrichtigt. In dieser Benachrichtigung sind die Namen der Eltern und der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren enthalten.

Das Jugendamt bietet, falls Mutter oder Vater es wünschen, Beratung und Unterstützung an, um:
– ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen – trotz Scheidung,
– Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,

– im Falle der Scheidung die Bedingungen für eine Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen, die dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderlich ist.

1.1 Elterliche Sorge

Miteinander verheiratete Eltern haben die elterliche Sorge gemeinsam.

Im Falle einer dauerhaften Trennung oder Scheidung wird nur dann über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Elternteil dieses beantragt. Andernfalls besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort.

Dem Kindeswohl dient die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie funktioniert, am besten. Die Eltern müssen deshalb zur Kooperation bereit und fähig sein. Insbesondere müssen sie in der Lage sein, gemeinsam den Aufenthalt des Kindes für die Zeit ab der Trennung zu bestimmen. Sollte dies nicht möglich sein, kann das Familiengericht angerufen werden, das dann zu entscheiden hat, welchem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zuzusprechen ist. Dieser Elternteil darf dann bestimmen, dass das Kind bei ihm lebt. Dabei werden die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile und die inneren Bindungen des Kindes geprüft, wobei in streitigen Fällen in der Regel ein psychiatrisches Gutachten eingeholt wird.

Da erzwungene Gemeinsamkeit Kindern mehr schadet als nützt, sollten Eltern die Entscheidung, ob sie nach der Trennung gemeinsam sorgeberechtigt bleiben wollen, genau abwägen. Auch hierbei ist das Jugendamt behilflich und zeigt Wege für eine einvernehmliche Wahrnehmung der elterlichen Sorge auf. Bevor das Gericht einem der Ehegatten die elterliche Sorge allein überträgt, wird in jedem Fall zunächst der Versuch unternommen, ob sich durch begleitete Elterngespräche ein Grundkonsens herstellen lässt, der die gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung ermöglicht.

Getrennt lebende Eltern müssen sich in allen Fragen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung

sind, einigen. Die Entscheidungen des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem die Kinder sich jeweils aufhalten, zu treffen.

Wollen Sie die alleinige elterliche Sorge beantragen, wird das Gericht sowohl Ihr Kind als auch das Jugendamt anhören. Mit zunehmendem Alter des Kindes wird dessen eigener Wille immer mehr beachtet. So trifft z. B. das Oberlandesgericht Hamm, das für den Kreis Gütersloh zuständig ist, keine Sorgerechtsentscheidung gegen den Willen eines zwölfjährigen oder älteren Kindes mehr, es sei denn, das Kindeswohl wäre gefährdet. Auch kleine Kinder im Kindergartenalter sind vom Gericht anzuhören.

Nicht verheiratete Eltern können durch Abgabe einer Sorgeerklärung gegenüber dem Jugendamt bestimmen, dass sie die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben möchten. Bisher war dies nur möglich, wenn die Kindesmutter damit einverstanden war. Seit Mai 2013 hat der Gesetzgeber den nichtehelichen Vätern das Recht eingeräumt, beim Familiengericht die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu beantragen. Das Gericht hat dem Antrag stattzugeben, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dazu hat die Mutter Gründe vorzutragen. Tut sie dies innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht, wird angenommen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht, und entsprechend entschieden.

Widerspricht die Kindesmutter, hat das Gericht zu prüfen, ob die Eltern in der Lage sind, die Verantwortung gemeinsam zu tragen und eine entsprechende Konsensfähigkeit zu entwickeln. Auch hier treten Jugendämter und Familienberatungsstellen ein, um die Eltern zu „schulen“.

1.2 Umgangsrecht

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt Ihres Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrechtzuerhalten, zu pflegen und zu fördern. Das kann durch Telefonate, Briefe und Besuche geschehen. Der Umgang mit beiden Elternteilen soll dem Wohl des Kindes dienen und

ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Ebenfalls ein Recht auf Umgang können haben:

- die Großeltern des Kindes,
- die Geschwister des Kindes,
- ein Stiefelternteil, der mit dem Kind zusammengelebt hat,
- Pflegeeltern des Kindes,
- weitere Personen, mit denen Ihr Kind Umgang pflegen möchte.

Ist es zum Wohl des Kindes nicht dienlich und förderlich, kann das Familiengericht den Umgang mit einer oder mehreren Personen einschränken.

Möchten Kinder keinen Umgang mit einer berechtigten Person, entfällt das Umgangsrecht nicht automatisch. Bei jüngeren Kindern sind Eltern sogar verpflichtet, erzieherisch einzuwirken und zu ermutigen, um den Kontakt zum Umgangsberechtigten zu pflegen.

Können Sie sich mit den Beteiligten über die Gestaltung des Umgangs nicht einigen, vermittelt das Jugendamt zwischen den Beteiligten und wirkt auf Einhaltung einer getroffenen Regelung hin.

Übt ein Elternteil das Umgangsrecht nicht aus, besteht für diesen Elternteil dennoch ein Auskunftsrecht. Dieses Auskunftsrecht umfasst z. B. die Einsicht von Zeugnissen, aktuelle Fotos können angefordert werden und Informationen über den Gesundheitszustand der Kinder können eingeholt werden.

Das Gericht kann im Rahmen von Verfahren über die elterliche Sorge oder des Umgangsrechts einen Verfahrensbeistand für das Kind bestellen, der die Sicht des Kindes ermittelt und in das Verfahren einbringt. Eine voreilige, nicht mehr rückgängig zu machende Entscheidung kann somit verhindert werden. Das Gericht bestellt den Verfahrensbeistand und trägt die Kosten. Dies

wird in der Regel in allen Verfahren bezüglich elterlicher Sorge und Umgang veranlasst, um die Rechte der Kinder in diesen Verfahren zu stärken.

Ziel und Anliegen der Verfahrensbeistandschaft ist, gemeinsam mit dem betroffenen Kind während des familienrechtlichen Verfahrens den subjektiven Willen, die Interessen und Bedürfnisse herauszufinden. Des Weiteren soll der Wille des Kindes in das Verfahren eingebracht werden. Es wird dafür gesorgt, dass das Kind ernst genommen wird. Während des Gerichtsverfahrens soll der Verfahrensbeistand das Kind in allen Fragen beraten und begleiten und über richterliche Entscheidungen informieren. Vor belastenden Situationen wird das Kind geschützt.

Maßstab für alle gerichtlichen Entscheidungen bezüglich elterlicher Sorge und Umgang ist ausschließlich das Wohl des Kindes.

2. Beistandschaft

Das Jugendamt kann auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils (oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge: auf Antrag des Elternteiles, in dessen Obhut sich das Kind befindet) zum Beistand Ihres Kindes bestellt werden, und zwar mit folgendem Wirkungskreis:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Unterhalt kann nur geltend gemacht werden, wenn die Vaterschaft zum Kind vorher festgestellt ist.

Die Vaterschaftsfeststellung kann durch ein gerichtliches Verfahren und durch eine förmliche Anerkennung erfolgen, der die Mutter in urkundlicher Form zustimmen muss. Die Urkunden können kostenfrei im Jugendamt oder Standesamt oder bei einem Notar erstellt werden.

Ein Vaterschaftsanerkennnis kann bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Es kommt auch vor, dass später festgestellt wird, dass eine Vaterschaft nicht besteht. In diesem Fall

ist ein Gerichtsverfahren durchzuführen, für dessen Einleitung das Gesetz Fristen vorsieht: Die Vaterschaftsanfechtungsklage kann nur zwei Jahre ab Kenntnis oder Vermutung des Nichtbestehens der Vaterschaft erhoben werden.

3. Kindesunterhalt

Der – festgestellte – Vater oder die Mutter, die nach der Scheidung nicht mehr mit Ihren Kindern zusammenlebt, ist den Kindern zum Unterhalt verpflichtet.

Unterhaltsberechtig ist ein Kind, solange es sich nicht selbst unterhalten kann (also z. B. auch noch während einer Ausbildung und eines Studiums). Eine ausdrückliche Altersbegrenzung gibt es nicht.

Der angemessene Unterhalt für minderjährige Kinder richtet sich nach der so genannten Lebensstellung, d. h. dem gewohnten Lebensstandard. Er leitet sich von der Lebensstellung der Eltern ab.

Leben die Kinder bei Ihnen, erfüllen Sie damit die Regeln Ihrer Verpflichtung zum Unterhalt und der andere Elternteil ist zur Zahlung des Kindesunterhaltes verpflichtet.

Einen Unterschied zwischen Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet oder nicht miteinander verheiratet sind, gibt es beim Kindesunterhalt nicht.

Der Unterhalt aller minderjährigen Kinder und aller privilegierten volljährigen Kinder geht dem Unterhalt der Ehegatten, der geschiedenen Ehegatten, der Mütter nichtehelicher Kinder und der nicht privilegierten Kinder vor.

Ein privilegiertes volljähriges Kind ist ein Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befindet und im Haushalt eines Elternteils lebt.

Die Höhe des Kindesunterhaltes wird einkommensabhängig festgelegt und richtet sich nach dem Alter der Kinder. Als Berechnungsgrundlage dient den Gerichten bundesweit die Düsseldorfer Tabelle.

4. Düsseldorfer Tabelle (Stand: 2013/2014)

Die Düsseldorfer Tabelle geht vom bereinigten Nettoeinkommen aus (bereinigtes Nettoeinkommen bedeutet: Bruttoeinkommen abzüglich Steuern, Sozialabgaben, berufsbedingte Aufwendungen und abzugsfähige Schulden). Die Tabelle ist auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige gegenüber zwei Personen Unterhalt zahlen muss. Zusätzlich zum laufenden Unterhalt kann unter besonderen Umständen der Mehr- oder Sonderbedarf geltend gemacht werden. Sonderbedarf kann eine mehrtägige Klassenfahrt sein, Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung und Nachhilfekosten, wenn sie objektiv notwendig sind. Kinderbetreuungs-

kosten werden als Mehrbedarf eingestuft. Sonderbedarf und Mehrbedarf sind im Verhältnis der Einkünfte der Eltern zwischen den Eltern aufzuteilen.

Krankenversicherungskosten sind nicht in den Tabellensätzen enthalten. Sollte Ihr Kind privat versichert sein, sind die Kosten zum Tabellenunterhalt hinzu zu rechnen.

Da die Unterhaltsberechnungen sehr kompliziert sein können, lassen Sie sich unbedingt von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder dem örtlichen Jugendamt beraten! Volljährige Kinder müssen ihren Anspruch auf Unterhalt selbst geltend machen.

Die Düsseldorfer Tabelle (Stand: 2013/2014)

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	800/1.000
2.	1.501 – 1.900	333	383	448	513	105	1.100
3.	1.901 – 2.300	349	401	469	537	110	1.200
4.	2.301 – 2.700	365	419	490	561	115	1.300
5.	2.701 – 3.100	381	437	512	587	120	1.400
6.	3.101 – 3.500	406	466	546	626	128	1.500
7.	3.501 – 3.900	432	496	580	664	136	1.600
8.	3.901 – 4.300	457	525	614	703	144	1.700
9.	4.301 – 4.700	482	554	648	742	152	1.800
10.	4.701 – 5.100	508	583	682	781	160	1.900
		ab 5.101 nach den Umständen des Falles					

Die Tabelle wird alle zwei Jahre angepasst und hat keine Gesetzeskraft, stellt aber eine bundesweite Richtlinie dar. Die aufgeführten Tabellenbeträge sind statistisch ermittelt worden.

Das gesetzliche Kindergeld kann der Elternteil beanspruchen, in dessen Haushalt sich das Kind aufhält und gemeldet ist. Da beide Eltern hälftig Entlastung durch das Kindergeld erfahren sollen, wird die Hälfte des Kindergeldes auf den jeweils ermittelten Tabellenbetrag angerechnet.

5. Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt für ihre Kinder bekommen, können Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragen – auch bei ungeklärter Vaterschaft. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig. Das Jugendamt versucht dann in der Regel, „von Amts wegen“ das Geld vom Unterhaltspflichtigen zurückzuholen. Sollte sich herausstellen, dass der Unterhaltsverpflichtete tatsächlich nicht leistungsfähig ist, also über ein zu geringes Einkommen verfügt, ist der gewährte Unterhaltsvorschuss nicht zurückzuzahlen. Der Unterhaltsvorschuss wird maximal für 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Nehmen Sie die Hilfe des Jugendamtes schnell in Anspruch, da der Unterhaltsvorschuss höchstens einen Monat rückwirkend gezahlt wird.

6. Ausländische Väter

Besondere Probleme können auftreten, wenn der Kindsvater Ausländer ist, im Ausland lebt und freiwillig keinen Unterhalt zahlt. Das gilt auch für deutsche Väter, die ins Ausland gehen. Unterhaltsansprüche können in diesen Fällen von einer zentralen Stelle kostenlos geltend gemacht werden. Auskünfte erhalten Sie beim örtlichen Jugendamt oder beim

*Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
11017 Berlin
Telefon: 0 30/18 58 00*

Nach deutschem Recht hat ein Kind von nicht verheirateten Eltern, die verschiedenen Nationalitäten angehören, nur die Staatsangehörigkeit der Mutter. Sieht das Heimatrecht des Vaters andere Regelungen vor, besitzt das Kind unter Umständen auch die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Fälle so genannter Kindesentziehung durch ausländische Väter nehmen zu. Deutsche Gerichte und Botschaften versuchen unter schwierigsten Verhältnissen die Kinder zurückzuholen.

Ein Fall der Kindesentziehung kann nur dann vorliegen, wenn die Kindesmutter oder der Kindsvater alleiniger Inhaber des Sorgerechtes ist. Besteht das gemeinsame Sorgerecht, so ist zunächst ein Gerichtsverfahren durchzuführen, in dem das Sorgerecht oder aber das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil des Sorgerechtes auf die Antrag stellende Person übertragen wird. Erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses kann unter Mithilfe der Generalstaatsanwaltschaft ein Rückführungsverfahren eingeleitet werden.

Falls Sie betroffen sind, wenden Sie sich an den:

*Internationalen Sozialdienst (ISD)
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin-Mitte
Telefon: 0 30/62 98 04 03
E-Mail: isd@issger.de
www.issger.de*

7. Kindergeld und Kinderzuschlag

7.1 Kindergeld

Lebt Ihr Kind in Ihrem Haushalt, sind Sie berechtigt, Kindergeld zu beantragen. Das Kindergeld wird unabhängig von Ihrem Einkommen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

Ist Ihr Kind älter als 18 Jahre und es geht noch zur Schule oder befindet sich in einer Ausbildung, so gelten folgende Regelungen:

Kindergeld gibt es grundsätzlich für Kinder in Ausbildung oder Studium bis zum 25. Lebensjahr.

Für arbeitslose Kinder gibt es Kindergeld nur noch bis zum 21. Lebensjahr. Allerdings gelten für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungs- oder Studienplatz keine Berufsausbildung oder kein Studium beginnen oder fortsetzen können, die gleichen Regelungen wie für Kinder in Ausbildung.

Für Kinder über 18 Jahren wird ferner Kindergeld gewährt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden, sich in einem Übergangsabschnitt von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder einen Freiwilligendienst absolvieren. Ferner erhält ein über 25-jähriges Kind Kindergeld, das wegen einer Erkrankung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

7.2 Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen können zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen. Der Kinderzuschlag ist auf 36 Monate begrenzt und wird an Eltern (auch Alleinerziehende) gezahlt, die mit ihren Einkünften nur ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den ihrer Kinder bestreiten können.

Anspruchsberechtigt sind Eltern, die in ihrem Haushalt Kinder unter 25 Jahren versorgen und deren Einkommen die Höhe des eigenen Existenzminimums nicht übersteigt.

Personen, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen, wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Zuständig für die Beantragung und Auszahlung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ist die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit. Wenn Sie im Kreis Gütersloh wohnen, können Sie sich bei Fragen oder Beratungsanliegen wenden an:

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost
Werner-Bock-Str. 8
33602 Bielefeld
Telefon: 0800/4 55 55 30 und 0800/4 55 55 33
E-Mail: familienkassebielefeld@arbeitsagentur.de
www.familienkasse.de

8. Erbrecht

Kinder von verheirateten und nicht verheirateten Eltern sind gleichgestellt. Dies gilt auch für das Erbrecht.

IV. Finanzielle Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Beruf

1. Ansprüche und Möglichkeiten

1.1 Agentur für Arbeit

Sie wollen nach einer Trennung bzw. Scheidung wieder berufstätig sein oder suchen den Weg in die Selbständigkeit? Sie haben viele Fragen zum Wiedereinstieg ins Berufsleben und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Sie benötigen Tipps für die Arbeitsplatzsuche und die Nutzung der Jobbörse im Internet? Sie möchten wissen, was sich auf dem Arbeitsmarkt tut?

Dann ist die Agentur für Arbeit für Sie die richtige Adresse.

Sie wollen sich zuerst einmal informieren?

Die Arbeitsagentur bietet regelmäßig Informationsveranstaltungen. Unter www.arbeitsagentur.de (> Partner vor Ort > Wohnort oder PLZ eingeben > Veranstaltungen) finden Sie nähere Informationen.

Sie benötigen Beratung und Vermittlung?

Jede Wiedereinsteigerin/jeder Wiedereinsteiger kann die Leistung, Beratung und Vermittlung unentgeltlich in Anspruch nehmen und erhält Informationen über mögliche Förderleistungen beim Wiedereinstieg ins Berufsleben.

Wichtige erste Schritte:

- Melden Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.
- Lassen Sie sich einen Termin für ein Beratungs- und Vermittlungsgespräch geben.

- Fragen Sie nach finanziellen Hilfen.
- Lassen Sie klären, ob Sie noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Für Ihre Anmeldung wenden Sie sich an den Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit oder nutzen Sie die Service-Nummer:
Telefon: 0180/155 5111 oder 0800/4 55 55 00.

Möglichkeiten der Selbstinformation und eLearning

Auf der Internetseite www.arbeitsagentur.de finden Sie ein umfangreiches Angebot der Selbstinformation (> Jobbörse > Für Bürgerinnen und Bürger > etc.). Nutzen Sie die Lernwerkstatt der Agentur für Arbeit im Internet. Unter www.ba.neueslernen.de sind eLearning-Angebote und Informationen zu unterschiedlichen Themen für Sie zusammengestellt – kostenlos und frei zugänglich.

Auch die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Gütersloh bieten zu verschiedenen Themenfeldern regelmäßige Informationsveranstaltungen an. Termine und Einzelheiten erfahren Sie auf: www.pia-online.eu oder telefonisch bei Ihrer örtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

1.2. Jobcenter Kreis Gütersloh

Das Jobcenter Kreis Gütersloh ist für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im

Kreis Gütersloh nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuständig. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich auch Hartz IV genannt), ist eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie wird bei Bedürftigkeit gewährt und soll das Existenzminimum sichern.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann.

Die Kernaufgaben des Jobcenters sind:

- wirtschaftliche Hilfen (Überprüfung der Bedürftigkeit, Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen);
- die Arbeitsvermittlung bzw. das Fallmanagement (Betreuung, Heranführung und Vermittlung in Arbeit);
- Eingliederungsleistungen (zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt).

In allen Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh stehen Ihnen Ansprechpersonen für wirtschaftliche Hilfen vor Ort zur Verfügung.

Die Dienstleistungen Arbeitsvermittlung und Fallmanagement werden zentral an den drei Hauptstandorten in Gütersloh, Halle und Rheda-Wiedenbrück erbracht.

Jobcenter im Kreis Gütersloh:

		Kontaktaufnahme zum Fallmanagement, zur Arbeitsvermittlung und zu den Materiellen Hilfen über die Zentrale in den Standorten:	Zuständigkeiten Arbeitsvermittlung und Fallmanagement für die Orte
NORD	Arbeitsvermittlung Materielle Hilfen Fallmanagement	Kättkenstraße 12 33790 Halle (Westf.) Zentrale 0 52 41/85 48 32	<ul style="list-style-type: none"> • Borgholzhausen • Halle • Steinhagen • Versmold • Werther
MITTE	Arbeitsvermittlung Fallmanagement Ü25 (über 25-jährige)	Friedrich-Ebert-Str. 31 33330 Gütersloh Zentrale 0 52 41/85 43 00 E-Mail: jcgt@gtnet.de	<ul style="list-style-type: none"> • Gütersloh • Harsewinkel • Schloß Holte-Stukenbrock • Verl
	Fallmanagement U25 (unter 25-jährige) Materielle Hilfen	Kaiserstr. 5 33330 Gütersloh Zentrale 0 52 41/85 4 0 9	
SÜD	Arbeitsvermittlung	Am Reckenberg 2 in Wiedenbrück Zentrale 0 52 41/85 49 13	
	Fallmanagement	Wasserstraße 14 a 33378 RhedaWiedenbrück Zentrale 0 52 41/85 49 83	<ul style="list-style-type: none"> • Herzebrock-Clarholz • Langenberg • Rheda-Wiedenbrück • Rietberg
	Materielle Hilfen	Klingelbrink 10 in Wiedenbrück Zentrale 0 52 41/85 49 32	

2. Finanzielle Unterstützung

2.1 Arbeitslosengeld II

Viele Frauen sind in der Trennungszeit und/oder nach einer Scheidung auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) angewiesen. Dies kann verschiedene Gründe haben.

Ein häufiger Grund ist, dass der getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner keinen Unterhalt zahlt oder nicht zahlen kann. Bis zu der gerichtlichen Klärung, in welcher Höhe Unterhalt zu zahlen ist, und bis zur Vorlage eines Urteils hierüber, vergehen oft Monate. Diese Zeit muss finanziell überbrückt werden. Oft reicht aber auch das Einkommen des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartners zur Unterhaltszahlung nicht aus.

Sie können finanzielle Leistungen der Grundsicherung für sich und Ihre im Haushalt lebenden Kinder erhalten (Bedarfsgemeinschaft), wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen nicht selbst – z.B. durch Annahme einer zumutbaren Tätigkeit oder durch den Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens – sicherstellen können.

Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder mehreren Kindern unter 16 Jahren haben Anspruch auf einen Mehrbedarfzuschlag bei den Regelleistungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II. Auch diese Leistungen sind – wie alle Sozial- und Grundsicherungsleistungen – einkommens und vermögensabhängig.

Häufig sind alleinerziehende Mütter vom Bezug der Grundsicherung betroffen, wenn sie noch nicht wieder berufstätig sein können, da die Kinderbetreuung nicht sichergestellt ist. Es können jedoch auch Frauen betroffen sein, die trotz intensiver Arbeitsbemühungen noch kein Arbeitsverhältnis gefunden haben oder nur ein geringes Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Minijob beziehen. Reichen Einkommen und Vermögen für Ihren Bedarf nicht aus, kann ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen

Bedarfe für Unterkunft und Heizung bestehen. Folgende Faktoren sind zu beachten: Vermögen ist – unter Berücksichtigung von Freigrenzen – ebenfalls grundsätzlich für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes einzusetzen.

Für Vermögen gleich welcher Art wird jedem volljährigen Leistungsberechtigten ein Grundfreibetrag von 150,- Euro je vollendetem Lebensjahr eingeräumt, mindestens aber 3.100,- Euro. Der Grundfreibetrag ist nach Altersstufen begrenzt, und zwar für Personen:

- die vor dem 1.1.1958 geboren sind, auf 9.750,- Euro,
- die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind, auf 9.900,- Euro,
- die nach dem 31.12.1963 geboren sind, auf 10.050,- Euro.

Als weitere Besonderheit gilt für vor dem 1.1.1948 geborene Personen ein Grundfreibetrag von 520,- Euro für jedes vollendete Lebensjahr, der Höchstgrundfreibetrag beträgt 33.800,- Euro. Wenn ein minderjähriges Kind über eigenes Vermögen verfügt, beträgt der Grundfreibetrag für das minderjährige Kind 3.100,- Euro.

Weiteres Vermögen, welches der Altersvorsorge dient und das aufgrund unwiderruflicher vertraglicher Verpflichtungen nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden kann, bleibt bis zu einer Höhe von 750,- Euro je vollendetem Lebensjahr ebenfalls unberücksichtigt. Auch hier gelten nach Altersstufen gestaffelte Höchstgrenzen, und zwar für Personen:

- die vor dem 1.1.1958 geboren sind, 48.750,- Euro,
- die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, 49.500,- Euro
- die nach dem 31.12.1963 geboren sind, 50.250,- Euro.

Darüber hinaus steht jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ein weiterer Freibetrag in Höhe von 750,- Euro für notwendige Anschaffungen (Ansparbetrag für Hausrat, Möbel, Bekleidung etc.) zu.

Über die genannten Freibeträge hinaus sind als Vermögen nicht zu berücksichtigen u.a. selbst genutzte Hausgrundstücke von angemessener

Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung. Welche Größe noch angemessen ist, hängt vorwiegend von der Haushaltsgröße ab.

Ebenfalls nicht berücksichtigt bleibt ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (angemessener Wert: 7.500 Euro).

Auf den Bedarf, der sich nach dem SGB II errechnet und der Wohn- und Lebenshaltungskosten beinhaltet, sind die von Ihnen erwirtschafteten Einkünfte wie folgt anzurechnen:

- eigenes Einkommen unter Abzug gesetzlicher Freibeträge
- Arbeitslosengeld I
- Kindergeld
- Unterhaltsvorschussleistungen
- Unterhaltsleistungen durch den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner
- Elterngeld, das über den Freibetrag von 300 Euro pro Kind hinausgeht
- Betreuungsgeld

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Arbeitslosengeld II stehen Ihnen im Jobcenter Kreis Gütersloh Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung Materielle Hilfen an Ihrem Wohnort zur Seite und beantworten Ihnen alle Fragen rund um das Arbeitslosengeld II. Vor Ort erhalten Sie auch die notwendigen Formulare. Alle Antragsformulare finden Sie auch zum Download unter www.kreisguetersloh.de in der Rubrik „Jobcenter“.

Wichtig ist, den Antrag frühzeitig zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages kann bis zu vier Wochen dauern. Wenn Sie Ihre Antragsunterlagen bis zum 10. des Monats vollständig eingereicht haben, wird Ihnen die Bewilligung und Zahlung Ihrer Leistung bis zum Monatsende zugesichert, andernfalls am Ende des folgenden Monats.

Bitte beachten Sie, dass

- Leistungen nur nach Antragstellung gewährt werden können
- die laufende Auszahlung Ihrer Leistungen immer am Monatsende für den Folgemonat erfolgt.

Haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, so umfasst dieser auch Ihre Kranken- und Pflegeversicherung.

2.2 Hilfen bei Schwangerschaft und Geburt

Bezieht eine schwangere Frau Leistungen nach dem SGB II, so hat sie im Rahmen von Schwangerschaft und Geburt besondere Ansprüche. Nach der 12. Schwangerschaftswoche bis zum tatsächlichen Entbindungstermin erhält sie einen Mehrbedarfzuschlag zu ihrer Regelleistung in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes. Auch können nach vorheriger Antragstellung einmalige Beihilfen für Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung gewährt werden.

Neben verschiedenen Unterlagen über die persönliche finanzielle Situation ist dabei immer auch ein Nachweis über die Schwangerschaft (Mutterpass) vorzulegen.

Befinden Sie sich aufgrund Ihrer Schwangerschaft in einer Notlage, können Sie über folgende Beratungsstellen Hilfe erhalten:

Diakonie Gütersloh
Telefon: 0 52 41/1 25 62 und 0 52 41/98 67 43 01

Diakonie Halle
Telefon: 0 52 01/1 84 70

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Gütersloh
Telefon: 05241/1 61 2

pro Familia, Gütersloh
Telefon: 0 52 41/2 04 50

www.bundesstiftungmutterundkind.de

Die Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ werden bei der Leistungsberechnung von Arbeitslosengeld II nicht als Einkommen angerechnet.

2.3 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird Frauen gewährt, die in einer Beschäftigung stehen.

Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses spielen keine Rolle. Auch vorübergehende und geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder Heimarbeit gelten als Arbeitsverhältnisse. Auch wenn Ihr Arbeitsvertrag während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung vom Arbeitgeber mit Zustimmung der zuständigen Behörde aufgelöst wird, erhalten Sie Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird von der gesetzlichen Krankenversicherung sechs Wochen vor und im Normalfall acht Wochen nach der Entbindung (bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung) gezahlt. Dies gilt jedoch nur für freiwillig versicherte und pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das Mutterschaftsgeld wird nicht automatisch ausgezahlt, sondern muss bei den gesetzlichen Krankenkassen beantragt werden. Bringen Sie bitte ein Zeugnis Ihres Arztes oder Ihrer Hebamme bei der Antragstellung mit.

Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. familienversicherte oder privat krankenversicherte oder auch nicht krankenversicherte Frauen), können Mutterschaftsgeld beantragen beim:

Bundesversicherungsamt
Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Telefon: 02 28/6 19 18 88
E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de
www.mutterschaftsgeld.de

2.4 Elterngeld

Die Höhe des Elterngeldes beträgt 67 % des Nettogehaltes desjenigen Elternteils, der nach der Geburt des Kindes zu Hause bleibt. Das gilt sowohl für Elternpaare als auch für Alleinerziehende. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro im Monat und kann je nach Einkommenshöhe bis maximal 1.800 Euro im Monat betragen. Während der Bezugsdauer von Elterngeld ist Teilzeitbeschäftigung unter 30 Stunden wöchentlich

möglich. Das Einkommen daraus wird anteilig auf das Elterngeld angerechnet.

Elterngeld wird für maximal 14 Monate an die Eltern gezahlt, wobei Vater und Mutter den Zeitraum frei untereinander aufteilen können. Ein Elternteil kann jedoch nur bis zu zwölf Monaten Elterngeld beziehen, die restlichen zwei Monate müssen dann vom anderen Elternteil genommen werden.

Alleinerziehende können die zwei Monate, die für den anderen Elternteil „reserviert“ sind, zusätzlich für sich beanspruchen und 14 Monate Elterngeld erhalten. Vorausgesetzt wird, dass Sie das alleinige Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind haben. Alleinerziehende, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, erhalten nur zwölf Monate lang Elterngeld.

Das Elterngeld kann auf Antrag auf 24 bzw. 28 Monate „gestreckt“ werden. Aber Achtung: Die beitragsfreie Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse erstreckt sich nur auf den Zeitraum von 12 bzw. 14 Monaten!

Das Elterngeld wird zusätzlich zum Kindergeld gewährt und ist steuer- und abgabenfrei. Allerdings wird das Elterngeld bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes als Einkommen berücksichtigt.

Das Elterngeld wird zudem in den ersten zwei Monaten nach der Geburt mit dem Mutterschaftsgeld verrechnet, sodass Arbeitnehmerinnen meist erst ab dem dritten Monat Elterngeld erhalten und ihr Anspruch faktisch auf zehn Monate begrenzt wird.

Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten ein Elterngeld von 300 Euro monatlich. Dieser Mindestbetrag wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Für Geringverdienende (weniger als 1.000 Euro monatlich) gibt es ein erhöhtes Elterngeld. Ebenfalls erhalten Eltern mit mehreren Kindern einen so genannten „Geschwisterbonus“ von mindes-

tens 75 Euro. Für Mehrlingskinder gibt es darüber hinaus einen „Mehrlingszuschlag“ in Höhe von 300 Euro je Kind „Extra-Elterngeld“.

Einen Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern (auch Alleinerziehende), die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, das Kind selbst versorgen und betreuen und keiner (vollen) Erwerbstätigkeit nachgehen.

2.5. Betreuungsgeld

Seit dem 1. August 2013 haben Eltern Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie für ihr Kind keine frühkindliche Förderung in öffentlich geförderten Tageseinrichtungen oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld wird nur für Kinder gezahlt, die nach dem 31. Juli 2012 geboren wurden. Es kann vom 15. Lebensmonat des Kindes an für 22 Lebensmonate gezahlt werden. Es ist nicht möglich, Elterngeld und Betreuungsgeld gleichzeitig in Anspruch zu nehmen.

Das Betreuungsgeld beträgt derzeit 100 Euro monatlich, ab dem 1. August 2014 dann 150 Euro.

Nähere Informationen zum Eltern- und Betreuungsgeld sowie Beratung und Antragsformulare erhalten Sie für den Kreis Gütersloh bei der Elterngeldstelle:

*Kreis Gütersloh
Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst
Herzebrocker Str. 140
33334 Gütersloh
Telefon: 0 52 41/8 50
www.kreis-guetersloh.de*

V. Schuldnerberatung

Aus Ihrer Ehe können u. U. gemeinsame Schulden resultieren, z. B.:

- Bürgschaften für Kreditverträge
- Kreditverträge für die Anschaffung von Möbeln oder Ähnlichem.

Für die Kreditinstitute haben Scheidungen und somit vereinbarte Absprachen keine Geltung. Versuchen Sie mit Ihrem Kreditinstitut zu verhandeln, ob ein Vertrag in zwei Verträge umgewandelt werden kann.

Grundsätzlich haftet jeder für die Schulden, für die er unterschrieben hat.

Aber: Sie haften nicht für Schulden Ihres Ehepartners, für die Sie keine Unterschrift geleistet haben!

Nach neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können einkommenslose Ehegatten oder auch Kinder, die nicht von der Anschaffung profitiert haben, für die das gemeinsame Darlehen aufgenommen wurde, aus der Haftung entlassen werden vor dem Hintergrund, dass der Vertragsabschluss sittenwidrig sein könnte. Dies lassen Sie bitte von Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt prüfen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Voraussetzungen erfüllt sein könnten.

Seit dem 1.1.1999 gibt es die gesetzliche Möglichkeit, sich von Schulden, die man aus eigener Kraft nie mehr zurückzahlen kann, zu befreien. Ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung können Sie gerichtlich beantragen.

Befinden Sie sich in einer solchen oder ähnlichen Situation, wenden Sie sich an die Schuldnerberatungsstelle/Insolvenzberatung der Diakonie im Kreis Gütersloh:

*Gütersloh
Carl-Bertelsmann-Str. 105-107
Telefon: 0 52 41/98 67-31 30*

*Rheda-Wiedenbrück
Hauptstraße 90
Telefon: 0 52 42/9 31 17 31 20*

*Verl
Bahnhofstraße 11a
Telefon: 0 52 41/98 67 31 40*

*Halle
Lettow-Vorbeck-Str. 11
Telefon: 0 52 01/1 84 88*

*Sozialdienst Katholischer Frauen
und Männer für den Kreis Gütersloh e. V.
Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 0 52 42/90 20 50*

VI. Wichtige Vorkehrungen

1. Bankverbindung

Hatten Sie bislang kein eigenes Konto, sollten Sie möglichst schnell eines einrichten. Haben Sie ein eigenes Konto und Ihr Ehepartner hat eine Kontovollmacht, widerrufen Sie diese Vollmacht, um vor bösen Überraschungen sicher zu sein. Umgekehrt gilt auch, wenn Ihr Partner Ihnen eine Vollmacht über sein Konto gegeben hat und er diese widerruft, können Sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr über das Konto verfügen. Bei einem gemeinsamen Konto ist (daran zu erkennen, dass die Kontoauszüge auf „Eheleute“ lauten) ist es wichtig, dass Sie umgehend die Kontoverbindlichkeiten klären und das Konto auflösen. Werden Kontovollmachten nach der Trennung durch übermäßige Abhebungen missbraucht, können Ausgleichsansprüche entstehen. Veranlassen Sie unmittelbar nach der Trennung, dass Kindergeld und Elterngeld auf Ihr eigenes Konto eingezahlt werden, wenn Ihre Kinder bei Ihnen leben.

2. Versicherungen

Sind Sie nicht erwerbstätig, bleiben Sie während der Trennungszeit weiterhin bei Ihrem Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert. Nach der Scheidung entfällt die Familienversicherung und Sie haben die Möglichkeit, selbst als Mitglied in der Krankenkasse aufgenommen zu werden, in der Sie bisher über Ihren Ehemann versichert waren. Dies müssen Sie innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Krankenkasse beantragen. Die gemeinsamen Kinder können weiterhin beim Vater mitversichert bleiben.

Wenn Sie privat krankenversichert sind, bleiben Sie dies auch weiterhin.

Waren Sie vor der Ehe in einer gesetzlichen Krankenkasse und sind dann während der Ehe bei Ihrem Ehegatten privat mitversichert worden, ist Ihnen der Rückweg in die gesetzliche Krankenversicherung nicht grundsätzlich versperrt. Unter Umständen ist dieses möglich. Nehmen Sie die Beratungsmöglichkeiten bei den Krankenkassen wahr.

Haftpflicht, Hausrat- und sonstige Versicherungen sind an die Personen gebunden, die den Vertrag mit der Versicherung abgeschlossen haben. Dementsprechend entfällt der Versicherungsschutz für den jeweils anderen Partner und eventuell mitversicherte Personen spätestens mit der Ehescheidung. Ab der räumlichen Trennung sollte jeder Ehegatte eine eigene Hausratversicherung unterhalten. Versuchen Sie, bezüglich Ihrer künftigen Versicherungssituation eine Einigung mit Ihrem Ehepartner unter Zuhilfenahme eines Versicherungsberaters zu erreichen.

Bei Kapital- und Lebensversicherungen sollten Ihnen die Art der Versicherungen, das Unternehmen, die Versicherungsnummer und das bereits eingezahlte Kapital bekannt sein.

Leben Ihre Kinder in Ihrem Haushalt, ist eine Privathaftpflichtversicherung unbedingt zu empfehlen. Die während der Ehe abgeschlossene Haftpflichtversicherung gilt bis zur Ehescheidung für die gesamte Familie weiter. Informationen kann Ihnen auch die Verbraucherberatung NRW geben.

3. Vermögen (Aktien, Sparverträge)

Umfassende Kenntnisse über Ihr gemeinsames Vermögen (Aktien, Sparverträge) sind dringend erforderlich. Versuchen Sie so früh wie möglich sämtliche Bankverbindungen, mit Namen und Sitz des Kreditinstituts, sowie Kontonummern und Guthaben zu sichten und zu kopieren. Bereits mit der Trennung verschwinden oft wichtige Unterlagen und auch Guthaben. Können Sie nachweisen, dass ein solches zur Zeit der Trennung

bestand, hat Ihr Ehepartner nachzuweisen, wo das Guthaben geblieben ist, anderenfalls wird er so gestellt, als wäre es noch da.

Haben Sie nur eine Vollmacht Ihres Ehepartners, dürfen Sie praktisch dieses Konto nicht mehr in Anspruch nehmen, um Ausgleichsansprüche auszuschießen. Gemeinsames Sparvermögen kann zunächst bis zu einer Vermögensauseinandersetzung bestehen bleiben. Vertrauen Sie Ihrem Partner nicht mehr, hinterlegen Sie bei Ihrer Bank, dass die Auszahlung von Beträgen nur mit Ihrer Zustimmung erfolgen kann. Für Konten, Sparkonten etc., die jeweils nur auf den Namen eines Partners laufen, ist nur der Inhaber selbst verantwortlich und zugriffsberechtigt.

Auch sonstige Vermögensgegenstände sollten Sie genau auflisten und bezeichnen. Bei Grundstücken lassen Sie sich einen Grundbuchauszug erstellen.

Einzelne Gegenstände, wie Uhren, Schmuck, technische Geräte, Mobiliar, Kunstgegenstände, Kraftfahrzeuge und Ähnliches, listen Sie in einem Verzeichnis auf, damit diese Gegenstände nicht in Vergessenheit geraten. Ohne die genaue Bezeichnung kann nach der Trennung kein Anspruch mehr geltend gemacht werden. Hilfreich ist zudem, wenn Fotos über die Hausratsgegenstände vorliegen.

4. Gemeinsame Schuldverpflichtungen

In den letzten Jahren hat sich der Rechtsanspruch dahin gehend geändert, dass eine einkommens- und vermögenslose Ehefrau, die sich durch eine Schuld- oder Darlehensverpflichtung gebunden hat, unter Umständen davon befreit werden kann. Oft unterschreiben Frauen einen Schuld- oder Darlehensvertrag für einen Kredit ihres Ehepartners. Nach der Scheidung lässt die finanzielle Lage eine Vertragserfüllung seitens der geschiedenen Ehefrau nicht mehr zu. In diesem Fall kann die Verpflichtung als sittenwidrig und damit nichtig angesehen werden. Eine Beratung bei einer Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt ist in diesem Fall dringend zu empfehlen.

Haben Sie gemeinsame Schulden, die einer der Ehepartner zurückführt, werden diese bereits bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt. Diese Schulden können dann nicht noch einmal gegenüber dem Partner geltend gemacht werden. Ein weiterer Ausgleich ist dann ausgeschlossen. Wurden Schulden allein bei der Berechnung des Kindesunterhaltes berücksichtigt, kann im Nachhinein noch ein Anspruch gegenüber dem anderen Ehepartner unter bestimmten Umständen geltend gemacht werden, nicht jedoch, wenn sich wegen der Schuldentilgung Ihres Ehepartners kein Ehegattenunterhaltsanspruch errechnet.

5. Steuern

Bereits während der Dauer des Getrenntlebens muss die Frage der Steuerklassen geklärt werden.

In dem Jahr, in dem die Trennung erfolgt ist, können grundsätzlich die Steuerklassen beibehalten werden oder mit Zustimmung des anderen Ehegatten in die Form IV/IV gewechselt werden. In diesem Jahr besteht auch die Berechtigung – und in vielen Fällen die Verpflichtung – zu einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung, um dem anderen Ehepartner keinen Schaden zuzufügen. Eventuelle Steuererstattungen oder -nachzahlungen sind in dem Jahr, in das die Trennung fällt (grundsätzlich gilt für das Finanzamt der Zeitpunkt der Ummeldung des Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt), für die Monate nach der Trennung nach der Lohn- bzw. Einkommenssteuer Belastung aufzuteilen oder nach Vereinbarung der Ehegatten untereinander zu verteilen, für die Monate vor der Trennung zu halbieren.

Ab dem 01.01. des Jahres, das auf die Trennung folgt, müssen die Steuerklassen gewechselt werden. Es besteht nach dem Einkommensteuergesetz keine Berechtigung mehr, die Vorteile aus dem so genannten Ehegattensplitting zu nutzen. Der Partner, bei dem die Kinder verbleiben, hat ein Anrecht auf die Steuerklasse II. Der andere Partner muss die Steuerklasse I wählen. Eine gemeinsame Veranlagung ist nun nicht mehr möglich.

Grundsätzlich können aber bei getrennter Veranlagung Ehegattenunterhaltsansprüche als Sonderausgaben mit Hilfe der Anlage U geltend gemacht werden. Der Unterhaltsberechtigte ist verpflichtet, die Anlage U zu unterzeichnen, sofern der Unterhaltsschuldner sich verpflichtet, alle daraus entstehenden Nachteile zu ersetzen.

Der Unterhaltsberechtigte muss sich die Unterhaltsleistungen als Einkommen anrechnen lassen und dementsprechend versteuern. Diesen Steuer-nachteil hat der andere Ehegatte zu ersetzen und weiterhin auch alle anderen Nachteile, wie z. B. die Erhöhung der Kindergartenbeiträge durch die Erhöhung von Bruttoeinkünften.

arbeitsgruppe **SÜD**
der gleichstellungsstellen

